

Einkommensteuergesetz (EStG)

vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005)

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
 - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
 - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
2. am Festlandsockel, soweit dort
 - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder
 - b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.

(2) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

(3) Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 2 nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, soweit vergleichbare Einkünfte im Inland steuerfrei sind. Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen

Steuerbehörde nachgewiesen wird. Der Steuerabzug nach § 50a ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.

(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 1a beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.¹

1 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.“

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 4 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinne des § 49.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West), aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

(4) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „des Absatzes 2“ durch „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 3 Satz 1 „im Ausland“ durch „außerhalb des Inlands“ ersetzt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 3 Satz 1 „außerhalb des Inlands“ durch „im Ausland“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 32 Abs. 2 für zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kinder nicht anzuwenden.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch deutsche Staatsangehörige, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten im Ausland einkommensteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 5 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum beziehen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.“

§ 1a

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1a und § 26 Absatz 1 Satz 1 folgendes:

1. Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1a sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, dass
 - a) der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und
 - b) die Besteuerung der nach § 10 Absatz 1a zu berücksichtigenden Leistung oder Zahlung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
2. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 als unbeschränkt ein-

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten im Ausland einkommensteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum beziehen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Satz 2 „12 000 Deutsche Mark“ durch „6 136 Euro“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 2 „90 vom Hundert“ durch „90 Prozent“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „nicht mehr als 6 136 Euro im Kalenderjahr betragen“ durch „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient.“

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden und
2. am der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen.“

kommensteuerpflichtig behandelt. Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu verdoppeln.

(2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5 erfüllen, und für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gilt die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.²

2 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 1 „ , § 32 Abs. 7 und § 33c Abs. 1“ durch „und § 32 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 „Kinderfreibetrag“ durch „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 33c Abs. 1) gelten auch dann als außergewöhnliche Belastung, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Lebt der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist § 33c Abs. 5 anwendbar.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2 bis 4“ durch „Nr. 2 und 3“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 „12 000 Deutsche Mark“ durch „6 136 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 1 „ , § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ durch „ und § 26 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. ein Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) wird auch abgezogen, wenn das Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zusteht, in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, die nicht im Inland belegen ist. Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Weitere Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt;“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch „gilt die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 „und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen“ nach „einkommensteuerpflichtig sind“ und „hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder“ nach „Satz 1“ gestrichen sowie „und 1a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Betrag von 6 136 Euro zu verdoppeln.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 4“ durch „bis 5“ und „ , gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt“ durch „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

II. Einkommen

1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung³

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Einkommensteuer unterliegen
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Abs. 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Abs. 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 „Abs. 1 Nr. 1 und 1a“ durch „Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1b eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 1 „Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b und § 26 Abs. 1“ durch „§ 10 Absatz 1a und § 26 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, daß der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Weitere Voraussetzung ist, daß die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;“.

Artikel 5 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1a und 1b in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 1a und 1b lauteten:

- „1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
- 1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (§ 10 Absatz 1 Nummer 1b) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3 ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen“.

(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

(5) Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 32 um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 zu vermindern.

(5a) Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Abs. 1 und nach § 43 Abs. 5 zu steuernden Beträge sowie um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte) an, mindern sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 abziehbaren Kinderbetreuungskosten.

(5b) Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen.

(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Unterschiedsbetrag nach § 32c Absatz 1 Satz 2, die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4, die Steuer nach § 34c Absatz 5 und den Zuschlag nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist die festzusetzende Einkommensteuer. Wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Abs. 2 um Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht. Wird das Einkommen in den Fällen des § 31 um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 gemindert, ist der Anspruch auf Kindergeld nach Abschnitt X der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; nicht jedoch für Kalendermonate, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgezahlt wurde.

(7) Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

(8) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.⁴

4 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 10)“ durch „(§§ 10 und 10a)“ ersetzt.

Artikel I Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst.

Artikel I Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 4 Nr. 1 „(§§ 4 bis 7d und 9a)“ durch „(§§ 4 bis 7g)“ ersetzt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die in § 49 bezeichneten

Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebiets bezogen worden sind, außer Ansatz, wenn in diesen Gebieten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr.“

23.12.1954.—§ 51 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 441) hat in Abs. 4 Nr. 1 „(§§ 4 bis 7g)“ durch „(§§ 4 bis 7e)“ ersetzt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen;
2. bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufzuteilen.

Bei der Aufteilung sind die mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 2 Ziff. 1 zu versteuernden Veräußerungsgewinne auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem diese Veräußerungsgewinne entstanden sind. Bei Feststellung des Verhältnisses der Umsätze nach Ziffer 2 bleiben die mit dem Veräußerungsgewinn zusammenhängenden Umsätze außer Betracht.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§§ 10 und 10a). Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die in § 49 bezeichneten Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) bezogen worden sind, außer Ansatz, wenn in diesen Gebieten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) haben, als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinne des Absatzes 3 sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7e),

2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(6) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;
2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.“

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , den allgemeinen Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8“ nach „und 3“ eingefügt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 5 „ , den allgemeinen Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8“ nach „und 3“ gestrichen.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 7e“ durch „bis 7f“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 5 „ , den Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 8“ nach „und 3“ eingefügt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 5 „die Sonderfreibeträge im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3, den Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 8“ durch „den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6, die Sonderfreibeträge nach § 32 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 7f“ durch „bis 7g“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 5 „die Sonderfreibeträge nach § 32 Abs. 7 und 8“ durch „den Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 3 „ , den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34c Abs. 2 und 3 abgezogene Steuer“ durch „und den Abzug nach § 13 Abs. 3“ ersetzt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die Steuerermäßigungen, ist die festzusetzende Einkommensteuer.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6, den Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.“

(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32c und die Steuerermäßigungen, ist die festzusetzende Einkommensteuer.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Besteht die unbeschränkte oder beschränkte Einkommensteuerpflicht nicht jeweils während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der jeweiligen Einkommensteuerpflicht.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das erhaltene Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Satz 3 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte den während der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten Einkünfte hinzuzurechnen.“

29.04.1997.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „bis 7g“ durch „bis 7k“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 5 Satz 1 „den Kinderfreibetrag nach den §§ 31 und 32“ durch „die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „den Kinderfreibetrag“ durch „die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „den Kinderfreibetrag“ durch „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978) haben Abs. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 6 Satz 1 „den Entlastungsbetrag nach § 32c,“ nach „vermindert um“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Satz 3, 6 und 7 jeweils „100 000 Deutsche Mark“ durch „51 500 Euro“ und in Abs. 3 Satz 6 und 7 jeweils „200 000 Deutsche Mark“ durch „103 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Satz 2 in Abs. 6 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) hat die Sätze 2 bis 8 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 8 lauteten: „Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte sind zunächst jeweils die Summen der Einkünfte aus jeder Einkunftsart, dann die Summe der positiven Einkünfte zu ermitteln. Die Summe der positiven Einkünfte ist, soweit sie den Betrag von 51 500 Euro übersteigt, durch negative Summen der Einkünfte aus anderen Einkunftsarten nur bis zur Hälfte zu mindern. Die Minderung ist in dem Verhältnis vorzunehmen, in dem die positiven Summen der Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten zur Summe der positiven Einkünfte stehen. Übersteigt die Summe der negativen Einkünfte den nach Satz 3 ausgleichsfähigen Betrag, sind die negativen Summen der Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem sie zur Summe der negativen Einkünfte stehen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, sind nicht nach den Sätzen 2 bis 5 ausgeglichene negative Einkünfte des einen Ehegatten dem anderen Ehegatten zuzurechnen, soweit sie bei diesem nach den Sätzen 2 bis 5 ausgeglichen werden

können; können negative Einkünfte des einen Ehegatten bei dem anderen Ehegatten zu weniger als 51 500 Euro ausgeglichen werden, sind die positiven Einkünfte des einen Ehegatten über die Sätze 2 bis 5 hinaus um den Unterschiedsbetrag bis zu einem Höchstbetrag von 51 500 Euro durch die noch nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte dieses Ehegatten zu mindern, soweit der Betrag der Minderungen bei beiden Ehegatten nach den Sätzen 3 bis 6 den Betrag von 103 000 Euro zuzüglich der Hälfte des den Betrag von 103 000 Euro übersteigenden Teils der zusammengefaßten Summe der positiven Einkünfte beider Ehegatten nicht übersteigt. Können negative Einkünfte des einen Ehegatten bei ihm nach Satz 3 zu weniger als 51 500 Euro ausgeglichen werden, sind die positiven Einkünfte des anderen Ehegatten über die Sätze 2 bis 6 hinaus um den Unterschiedsbetrag bis zu einem Höchstbetrag von 51 500 Euro durch die noch nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte des einen Ehegatten zu mindern, soweit der Betrag der Minderungen bei beiden Ehegatten nach den Sätzen 3 bis 7 den Betrag von 103 000 Euro zuzüglich der Hälfte des den Betrag von 103 000 Euro übersteigenden Teils der zusammengefaßten Summe der positiven Einkünfte beider Ehegatten nicht übersteigt. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6, den Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5a „nach § 32d Abs. 1 und nach § 43 Abs. 5 zu besteuern den Beträge sowie um die“ nach „Größen um die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „die Steuer nach § 32d Abs. 3 und 4,“ nach „vermehrt um“ eingefügt.

30.07.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 6 Satz 2 „; bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Gleiches gilt für das Kindergeld, wenn das Einkommen in den Fällen des § 31 um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 gemindert wurde.“

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 32d Abs. 3 und 4, die Steuer nach § 34c Abs. 5, die Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 und den Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, ist die festzusetzende Einkommensteuer.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „(§§ 4 bis 7k)“ durch „(§§ 4 bis 7k und 13a)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 „Abs. 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 5a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5b aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht in den Fällen

1. des § 10b Abs. 1, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt, sowie
2. des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 32d Abs. 2 und 6, des § 33 Abs. 3 und des § 33a Absatz 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2.“

19.07.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) hat Abs. 8 eingefügt.

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat in Abs. 6 Satz 3 „; nicht jedoch für Kalendermonate, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 nicht ausbezahlt wurde“ am Ende eingefügt.

§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

(1) Negative Einkünfte

1. aus einer in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Drittstaaten-Körperschaft oder
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Drittstaaten-Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer Drittstaaten-Körperschaft,
4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft,
5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat,
6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem Drittstaat belegen sind, oder
b) aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen Staat als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die
aa) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen oder
bb) an in einem anderen als in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen oder
cc) insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen worden sind, oder
c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,
7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an
b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,
c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und, mit Ausnahme der Fälle der Nummer 6 Buchstabe b, aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10d Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in einem Drittstaat stammen, die ausschließlich

30.01.2020.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2020 S. 597) hat in Abs. 6 Satz 1 „den Unterschiedsbetrag nach § 32c Absatz 1 Satz 2,“ nach „vermindert um“ eingefügt und „Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ durch „Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat. Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden.

(2a) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sind

1. als Drittstaaten die Staaten anzusehen, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind;
2. Drittstaaten-Körperschaften und Drittstaaten-Kapitalgesellschaften solche, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Bei Anwendung des Satzes 1 sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Staaten gleichgestellt, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat auf Grund der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.⁵

5 QUELLE

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2a Verluste aus gewerblicher Tierzucht und gewerblicher Tierhaltung

Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch unter den Voraussetzungen des § 10d die Gewinne, die der Steuerpflichtige in späteren Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt.“

QUELLE

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

29.06.1990.—§ 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. b des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost). Absatz 1 Nr. 2 ist dabei nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren, außer Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher Leistungen oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast aus-

schließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat.

(6) Absatz 3 gilt sinngemäß für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogen werden, oder aus land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt wird.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Negative ausländische Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat, und
4. aus der Vermietung oder der Verpachtung unbeweglichen Vermögens oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind,

dürfen nur mit ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven ausländischen Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat erzielt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit er vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer zu befreien wären, und soweit er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt. Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10d der Verlustabzug zulässig. Der nach den Sätzen 1 und 2 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann. Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen; § 10d Abs. 3 gilt entsprechend. In die gesonderte Feststellung nach Satz 5 einzubeziehen ist der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969

(BGBl. I S. 1214), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete Betrag.

(4) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist ein nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. bei der umgewandelten Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vorgelegen haben oder
2. der Steuerpflichtige nachweist, daß die Kapitalgesellschaft nach den für sie geltenden Vorschriften einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Negative ausländische Einkünfte“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und – mit Ausnahme der Fälle der Nummer 6 Buchstabe b –“ nach „Einkünften der jeweils selben Art“ eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Negative Einkünfte mit Auslandsbezug“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Negative Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder
 - b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,
4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,
5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder
 - b) aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die
 - aa) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder
 - bb) an im Inland ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen, oder
 - cc) insgesamt nur vorübergehend an im Ausland ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen worden sind, oder
 - c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,
7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an
 - b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,
 - c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

§ 2b⁶

2. Steuerfreie Einnahmen⁷

§ 3

Steuerfrei sind

1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
- d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und – mit Ausnahme der Fälle der Nummer 6 Buchstabe b – aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „im Ausland“ durch „in einem Drittstaat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2a Satz 2 „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

6 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2b Negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen

Negative Einkünfte auf Grund von Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen dürfen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Erzielung eines steuerlichen Vorteils steht insbesondere dann im Vordergrund, wenn nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft oder Gemeinschaft oder des ähnlichen Modells die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht, oder wenn Kapitalanlegern Steuererminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden. Die negativen Einkünfte mindern nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in demselben Veranlagungszeitraum aus solchen Einkunftsquellen erzielt hat, und nach Maßgabe des § 10d die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus solchen Einkunftsquellen erzielt hat oder erzielt.“

7 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Steuerfreie Einkünfte“.

- für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
2. a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss, das Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,
 - b) das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in § 169 und § 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Insolvenzereignis nach § 165 Absatz 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
 - c) die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
 - d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) mit den in den Nummern 1 bis 2 Buchstabe d und Nummer 67 Buchstabe b genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben;
 3. a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - b) Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,
 - d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;
 4. bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei sowie der Angehörigen der Zollverwaltung,
 - c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,
 - d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;
 5. a) die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes erhalten,
 - b) die Geld- und Sachbezüge, die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,

- c) die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 16 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
 - d) das an Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Freiwilligendienst leisten, gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung,
 - e) Leistungen nach § 5 des Wehrsoldgesetzes;
6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Gleichgestellte im Sinne des Satzes 1 sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben;
 7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenen- und Vertriebenenunterstützungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;
 8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
 - 8a. Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in der Rente enthalten sind. Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes war und wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in dieser Rente enthalten sind;
 9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
 10. Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. Für Einnahmen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Überschreiten die auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Tätigkeit bezogenen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
 11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit ver-

- pflichtet wird. Den Bezügen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienrückzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen;
- 11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;
 - 11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 4 500 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind; maßgeblich ist jeweils die am 22. Juni 2022 gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 gilt die Steuerbefreiung für Leistungen nach § 150c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) auch dann, wenn sie in der Zeit bis zum 31. Mai 2023 gewährt werden;
 - 11c. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro;
 12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen
 - a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
 - b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
 - c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung
 als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;
 13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 4a abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;
 14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;
 - 14a. der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;
 15. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Li-

- nienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;
16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;
 17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;
 18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 Lastenausgleichsgesetz) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;
 19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten
 - a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 und § 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - b) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen.
 Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;
 20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;
 21. (weggefallen)
 22. (weggefallen)
 23. Leistungen nach
 - a) dem Häftlingshilfegesetz,
 - b) dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
 - c) dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
 - d) dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,
 - e) dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und
 - f) dem Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten;
 24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;
 25. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);
 26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54

- der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
 - 26b. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;
 27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 18 407 Euro;
 28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes, die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;
 - 28a. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Juli 2022 enden, geleistet werden;
 29. das Gehalt und die Bezüge,
 - a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;
 - b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind. Dies gilt nicht für Personen, die im Land ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;
 30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;
 31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich

- veranlaßt ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;
32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;
 33. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;
 34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;
 - 34a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers
 - a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie
 - b) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;
 35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 und 64 steuerfrei wären;
 36. Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;
 37. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist;
 38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt;
 39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f bis l und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach

Satz 1 ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;

40. 40 Prozent

- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist. Satz 1 gilt außer für Betriebsvermögensmehrungen aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ebenfalls nicht, soweit Abzüge nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,
- b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Abs. 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes. Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Buchstabe a Satz 3 gilt entsprechend,
- c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Wertes im Sinne des § 17 Abs. 2. Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Abs. 4 entsprechend anzuwenden,
- d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9. Dies gilt nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. Sofern die Bezüge in einem anderen Staat auf Grund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Zurechnung einer anderen Person zugerechnet werden, gilt Satz 1 nur, soweit das Einkommen der anderen Person oder ihr nahestehender Personen nicht niedriger ist als bei einer dem deutschen Recht entsprechenden Zurechnung. Satz 1 Buchstabe d Satz 2 gilt nicht, soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet,
- e) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2,
- f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 3, die neben den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,
- g) des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
- h) des Gewinns aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2,
- i) der Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen.

Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Abs. 8. Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden für Anteile, die bei Kreditinstituten, Finanzdienstleis-

tungsinstituten und Wertpapierinstuten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent ebeiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.

- 40a. 40 Prozent der Vergütungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4;
- 41. (weggefallen)
- 42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- 43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
- 44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß
 - a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
 - b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;
- 45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten;
- 46. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung;
- 47. Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;
- 48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes;
- 49. (weggefallen)
- 50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
- 51. Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist;
- 52. (weggefallen)

53. die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19. Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten;
54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. Das gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;
55. der in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird; dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist. Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrages nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;
- 55a. die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person. Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;
- 55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;
- 55c. Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden. Dies gilt entsprechend

- a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,
 - b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
 - c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;
- 55d. Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag;
 - 55e. die auf Grund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen. Die Leistungen auf Grund des Betrags nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören, die die übernehmende Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt;
 - 56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei deren Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;
 - 57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;
 - 58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigen-

- tumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;
59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten;
 60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;
 61. Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
 62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56, 63 und 63a handelt. Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers
 - a) für eine Lebensversicherung,
 - b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,
 wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre;
 63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitrags-

- bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.
- 63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;
64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde. Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis zu einer anderen Person besteht, die den Arbeitslohn entsprechend den im Sinne des Satzes 1 geltenden Vorschriften ermittelt, der Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird und ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. Bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich steuerfrei, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;
65. a) Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,
- b) Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen,
- c) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen einsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber einsteht und
- d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes.

In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer. Im Fall des Buchstaben d gehören die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung oder der Pensionskasse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträ-

- gen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2;
66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist;
67. a) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,
 b) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,
 c) Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie
 d) Zuschläge, die nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder für ein vor dem 1. Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person zu gewähren sind; im Falle des Zusammentreffens von Zeiten für mehrere Kinder nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gilt dies, wenn eines der Kinder vor dem 1. Januar 2015 geboren ist;
68. die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270);
69. die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) gewährten Leistungen;
70. die Hälfte
- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden, die am 1. Januar 2007 mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen gehören, wenn diese auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages an eine REIT-Aktiengesellschaft oder einen Vor-REIT veräußert werden,
- b) der Betriebsvermögensmehrungen, die auf Grund der Eintragung eines Steuerpflichtigen in das Handelsregister als REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) durch Anwendung des § 13 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund und Boden und Gebäude entstehen, wenn diese Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt wurden, und die Schlussbilanz im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 aufzustellen ist.
- Satz 1 ist nicht anzuwenden,
- a) wenn der Steuerpflichtige den Betrieb veräußert oder aufgibt und der Veräußerungsgewinn nach § 34 besteuert wird,
- b) soweit der Steuerpflichtige von den Regelungen der §§ 6b und 6c Gebrauch macht,
- c) soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 ergibt, ausgeglichen worden ist,
- d) wenn im Falle des Satzes 1 Buchstabe a der Buchwert zuzüglich der Veräußerungskosten den Veräußerungserlös oder im Falle des Satzes 1 Buchstabe b der Buchwert den Teilwert übersteigt. Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 3, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringert um die vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering,

- e) soweit vom Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Abzüge bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,
- f) wenn es sich um eine Übertragung im Zusammenhang mit Rechtsvorgängen handelt, die dem Umwandlungssteuergesetz unterliegen und die Übertragung zu einem Wert unterhalb des gemeinen Werts erfolgt.

Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn

- a) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a der Erwerber oder innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b die REIT-Aktiengesellschaft den Grund und Boden oder das Gebäude veräußert,
- b) der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger den Status als Vor-REIT gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des REIT-Gesetzes verliert,
- c) die REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b in keinem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt,
- d) die Steuerbefreiung der REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b endet,
- e) das Bundeszentralamt für Steuern dem Erwerber im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a den Status als Vor-REIT im Sinne des § 2 Satz 4 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) bestandskräftig aberkannt hat.

Die Steuerbefreiung entfällt auch rückwirkend, wenn die Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a vom Erwerber an den Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes überlassen werden und der Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit Eintragung des Erwerbers als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister an dieser mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Der Grundstückserwerber haftet für die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung ergebenden Steuern;

71. der aus einer öffentlichen Kasse gezahlte Zuschuss

- a) für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft in Höhe von bis zu 25 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 100 000 Euro. Voraussetzung ist, dass
 - aa) der Anteil an der Kapitalgesellschaft oder der eingetragenen Genossenschaft länger als drei Jahre gehalten wird,
 - bb) die Kapitalgesellschaft oder die eingetragene Genossenschaft, deren Anteil erworben wird,
 - aaa) nicht älter ist als sieben Jahre, wobei das Datum der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister maßgeblich ist,
 - bbb) weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,
 - ccc) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat und
 - ddd) nicht an einem regulierten Markt notiert ist und keine solche Notierung vorbereitet,
 - cc) der Zuschussempfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine GmbH oder Unternehmergesellschaft ist, bei der mindestens ein Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat und

- dd) für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt wird. Wird der Anteil von einer GmbH oder Unternehmergesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe cc erworben, gehören auch solche Darlehen zum Fremdkapital, die der GmbH oder Unternehmergesellschaft von ihren Anteilseignern gewährt werden und die von der GmbH oder Unternehmergesellschaft zum Erwerb des Anteils eingesetzt werden.
- b) anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft oder an einer eingetragenen Genossenschaft im Sinne von Buchstabe a in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns, wenn
 - aa) der Veräußerer eine natürliche Person ist,
 - bb) bei Erwerb des veräußerten Anteils bereits ein Zuschuss im Sinne von Buchstabe a gezahlt und nicht zurückgefordert wurde,
 - cc) der veräußerte Anteil frühestens drei Jahre (Mindesthaltedauer) und spätestens zehn Jahre (Höchsthaltedauer) nach Anteilserwerb veräußert wurde,
 - dd) der Veräußerungsgewinn nach Satz 2 mindestens 2 000 Euro beträgt und
 - ee) der Zuschuss auf 25 Prozent der Anschaffungskosten begrenzt ist.
 Veräußerungsgewinn im Sinne von Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis die Anschaffungskosten einschließlich eines gezahlten Agios übersteigt. Erwerbsneben- und Veräußerungskosten sind nicht zu berücksichtigen;
- 72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb
 - a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
 - b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit,
 insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.⁸

8 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Nr. 15 eingefügt.

01.09.1952.—§ 370 des Gesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) hat Nr. 6 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz;“.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 2 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Nr. 16 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Renten aus der Knappschaftsversicherung und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrags oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3 600 Deutsche Mark;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 7 „für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug“ nach „Unrechts“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 7 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 15 Satz 1 „des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer“ nach „(Neujahrswendungen)“ eingefügt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „der Bundeswehr,“ nach „Angehörigen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c, d und f bis h desselben Gesetzes hat Nr. 12 bis 17 in Nr. 14 bis 19 unnummeriert, Nr. 11 durch Nr. 12 ersetzt, Nr. 5 bis 10 in Nr. 6 bis 11 unnummeriert und Nr. 5 und 13 eingefügt. Nr. 11 lautete:

„11. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 6 „Wehrdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen,“ nach „an“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. i desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 15 Satz 2 „500 Deutsche Mark“ durch „700 Deutsche Mark“ und „300 Deutsche Mark“ durch „500 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. j desselben Gesetzes hat Nr. 20 eingefügt.

01.01.1958.—§ 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;“.

§ 96 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 21 eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Nr. 9 und 16 neu gefasst. Nr. 9 und 16 lauteten:

„9. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;

16. andere besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, z. B. Jubiläumsgeschenke, nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 22 bis 52 eingefügt.

03.07.1959.—§ 42 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) hat Nr. 53 eingefügt.

01.05.1960.—§ 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. März 1960 (BGBl. I S. 177) hat Nr. 54 eingefügt.

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Nr. 2 „ , das Schlechtwettergeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „und Ersatzdienstbeschädigte“ nach „Wehrdienstbeschädigte“ eingefügt.

31.12.1960.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1077) hat Nr. 17 neu gefasst. Nr. 17 lautete:

„17. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtstages (Neujahrstags) gezahlt werden;“.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Nr. 23 „13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168)“ durch „25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „ist“ durch „sind“ ersetzt und „und das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153)“ vor „zu“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 29 „Deutschland“ durch „der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d und e desselben Gesetzes hat Nr. 44 und 45 neu gefasst. Nr. 44 und 45 lauteten:

„44. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gewährt werden;

45. Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche für Altsparanlagen im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 6 des Altsparengesetzes ausgegeben worden sind (§ 18 Abs. 8 des Altsparengesetzes in der Fassung des Artikels IV Ziff. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 – Bundesgesetzbl. I S. 403);“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. f desselben Gesetzes at Nr. 55 bis 58 eingefügt.

01.11.1963.—§ 52 des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) hat Nr. 58 neu gefasst. Nr. 58 lautete:

„58. Miet- und Lastenbeihilfen im Sinn des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), geändert durch das vorbezeichnete Gesetz vom 23. Juni 1960.“

01.04.1964.—§ 22 des Gesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45) hat Nr. 59 eingefügt.

01.07.1964.—§ 41 des Gesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) hat Nr. 24 neu gefasst. Nr. 24 lautete:

„24. Kindergeld, das auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) gezahlt wird, sowie die in § 11 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) bezeichneten Leistungen; dabei sind das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) und das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153) zu beachten;“.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat in Nr. 25 „in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1215)“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 30 neu gefasst. Nr. 30 lautete:

„30. das Gehalt und die Bezüge, die deutsche Staatsangehörige als ständige Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) von der OEEC erhalten (Artikel 14 Buchstabe b des Zusatzprotokolls Nummer 1 zum Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit);“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 36 neu gefasst. Nr. 36 lautete:

„36. nach Maßgabe der Artikel 2 und 4 des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 469) das Gehalt und die Bezüge, die die in Artikel 1 Ziff. 7 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland – Truppenvertrag – (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 321) bezeichneten Mitglieder der Streitkräfte sowie die Angestellten eines Teils der in Artikel 36 des Truppenvertrags bezeichneten Organisationen und Unternehmen als Entgelt für ihre dienstliche Tätigkeit bei den Streitkräften oder bei den Organisationen und Unternehmen im Bundesgebiet erhalten;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 44 neu gefasst. Nr. 44 lautete:

„44. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung nach besonderen Richtlinien dieser Einrichtungen gegeben werden;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 46 neu gefasst. Nr. 46 lautete:

„46. Bergmannsprämien nach § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927);“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. f desselben Gesetzes hat in Nr. 48 „vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046)“ nach „Unterhaltssicherungsgesetz“ gestrichen.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Nr. 9 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes; das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht vereinbart sind, vorausgesetzt, daß die bezeichneten Vorschriften für den Arbeitnehmer gelten und die Abfindung 12 Monatsverdienste nicht übersteigt;“.

15.04.1967.—§ 12 des Gesetzes vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403) hat in Nr. 59 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 60 eingefügt.

01.01.1969.—§ 68 des Gesetzes vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Härtebeihilfen auf Grund der §§ 68 bis 84 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747);“.

21.06.1969.—§ 20 des Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) hat Nr. 61 eingefügt.

01.07.1969.—§ 244 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) hat Nr. 1 und 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung;
2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld und die Stilllegungsvergütung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie die Unterstützung aus der gesetzlichen Arbeitslosenhilfe;“.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat in Nr. 9 Satz 1 „§§ 7 und 8“ durch „§§ 9 und 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 9 Satz 2 „ , , unter den in § 10 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Voraussetzungen 15 oder 18 Monatsverdienste,“ nach „12 Monatsverdienste“ eingefügt.

01.01.1971.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) hat Nr. 62 eingefügt.

§ 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637) hat Nr. 58 neu gefasst. Nr. 58 lautete:

„58. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177);“.

01.01.1972.—Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) hat Nr. 60 neu gefasst. Nr. 60 lautete:

„60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen;“.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Nr. 9 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich sowie in einem Interessenausgleich, einer Einigung oder einem Einigungsvorschlag (§§ 72, 73 des Betriebsverfassungsgesetzes) festgelegt worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt ist und 12 Monatsverdienste, unter den in § 10 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Voraussetzungen 15 oder 18 Monatsverdienste, nicht übersteigt;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 13 „Umzugskostenvergütungen;“ durch „Umzugskostenvergütungen. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 4 nicht überschreiten;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 16 „und bei Verpflegungsmehraufwendungen die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 4“ nach „Mehraufwendungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 17, 26 bis 28, 30 bis 41, 47 und 55 bis 57 aufgehoben. Nr. 17, 26 bis 28, 30 bis 41, 47 und 55 bis 57 lauteten:

- „17. ein Betrag von 100 Deutsche Mark der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis – bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis – im Monat Dezember zufließen (Weihnachts-Freibetrag). Der Weihnachts-Freibetrag ist bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu berücksichtigen;
26. Dividenden und Zinsen aus den von dem Internationalen Währungsfonds ausgegebenen Schuldverschreibungen und Wertpapieren nach dem Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem nach der Bekanntmachung vom 26. August 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 728) am 14. August 1952 in Kraft getretenen Abkommen über den Internationalen Währungsfonds vom 28. Juli 1952 in dem aus Artikel IX Abschnitt 9 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds ersichtlichen Umfang (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637, 638);
27. Dividenden und Zinsen aus den von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen und Wertpapieren nach dem Gesetz vom 28. Juli 1952 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem nach der Bekanntmachung vom 26. August 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 728) am 14. August 1952 in Kraft getretenen Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in dem aus Artikel VII Abschnitt 9 des bezeichneten Abkommens ersichtlichen Umfang (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637, 664);
28. Dividenden und Zinsen aus den von der Internationalen Finanz-Corporation ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen und Wertpapieren nach dem Gesetz vom 12. Juli 1956 betreffend das am 20. Juli 1956 in Kraft getretene Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds in dem aus Artikel VI Abschnitt 9 des bezeichneten Abkommens ersichtlichen Umfang (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 747, 749, 901);
30. das Gehalt und die Bezüge, die von der OECD an ihre Bediensteten gezahlt werden nach Maßgabe des Artikels 19 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Gesetz vom 16. August 1961 – Bundesgesetzbl. II S. 1150, 1663);
31. das Gehalt und die Bezüge, die von dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung an ihre Direktoren, Stellvertreter, Beamten oder Angestellten gezahlt werden, wenn diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den in den Ziffern 26 und 27 bezeichneten Abkommen);
32. das Gehalt und die Bezüge, die von einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen an ihre Beamten gezahlt werden, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Bundesrepublik Mitgliedstaat der Sonderorganisation ist und die Steuerbefreiung nach Artikel VI des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 zu gewähren ist (Gesetz vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen – Bundesgesetzblatt 1954 II S. 639);
33. das Gehalt und die Bezüge, die von dem Europarat an bestimmte Beamte gezahlt werden (Gesetz vom 30. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen – Bundesgesetzbl. 1954 II S. 493);
34. das Gehalt und die Bezüge, die an die Mitglieder der Hohen Behörde und die Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gezahlt werden, ohne daß es auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen ankommt (Gesetz betreffend den nach der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1952 – Bundesgesetzbl. II S. 978 – am 23. Juli 1952 in Kraft getretenen Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. April 1952 in Verbindung mit Kapitel V Artikel 11 des Protokolls über die Vorrechte

- und Immunitäten der Gemeinschaft – Bundesgesetzblatt II S. 445, 479). Steuerfrei sind außerdem nach dem bezeichneten Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 3 und 16 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs das Gehalt und die Bezüge, die der Gerichtshof an seine Richter und bestimmte seiner Bediensteten zahlt (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 482);
35. das Gehalt und die Bezüge des Leiters der Israelischen Mission und ihre ständigen Beamten israelischer Staatsangehörigkeit, soweit das Gehalt und die Bezüge für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Israelischen Mission gezahlt werden (Gesetz vom 20. März 1953 betreffend das nach der Bekanntmachung vom 30. April 1953 – Bundesgesetzbl. II S. 128 – am 27. März 1953 in Kraft getretene Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel – Bundesgesetzbl. 1953 II S. 35);
 36. das Gehalt und die Bezüge der Mitglieder einer Truppe und eines zivilen Gefolges nach Maßgabe des Artikels X des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrag über die Rechtsstellung ihrer Truppen – NATO-Truppenstatut – sowie das Gehalt und die Bezüge der Angestellten bestimmter Unternehmen und der technischen Fachkräfte, die wie Mitglieder eines zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden, nach Maßgabe der Artikel 71 bis 73 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem NATO-Truppenstatut (Gesetz vom 18. August 1961 – Bundesgesetzbl. II S. 1183, 1963 II S. 745);
 37. das Gehalt und die Bezüge, die von der Internationalen Finanz-Corporation an ihre Direktoren, Stellvertreter, Beamten oder Angestellten gezahlt werden, wenn diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Gesetz betreffend das in Ziffer 28 bezeichnete Abkommen);
 38. das Gehalt und die Bezüge, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation an ihre Beamten gezahlt werden, nach Maßgabe des in Ziffer 32 bezeichneten Abkommens (Gesetz vom 7. April 1956 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 8. Juni 1956 in Kraft getretenen Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und die Annahme der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr in Verbindung mit Teil II Kapitel XI Artikel 60 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – Bundesgesetzblatt 1956 II S. 411, 412, 934);
 39. nach Maßgabe des Artikels VIII des Abkommens vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe das Gehalt und die Bezüge, die das Personal der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erhält (Gesetz vom 21. Dezember 1955 über das am 27. Dezember 1955 in Kraft getretenen Abkommen vom 30. Juni 1955 – Bundesgesetzblatt 1955 S. 1049, 1956 II S. 377);
 40. a) die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der vom Rat bestimmten Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, der Mitglieder der Kommission sowie der Richter, Generalanwälte, des Kanzlers und der Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs nach Maßgabe der Artikel 12, 15, 19 und 20 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. April 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1182); die Befreiung gilt auch für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, ihr Personal und für die Vertreter der Mitgliedsstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen (Artikel 21 des bezeichneten Protokolls),
 b) die von der Europäischen Atomgemeinschaft gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der vom Rat bestimmten Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, der Mitglieder der Kommission sowie der Richter, Generalanwälte des Kanzlers und der Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs nach Maßgabe der Artikel 12, 15, 19 und 20 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft vom 17. April 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1212),
 (Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 – Bundesgesetzbl. II S. 753, 1678);
 41. die Einkünfte der Steuerpflichtigen insoweit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen zusteht (§ 9 des Steueranpassungsgesetzes);
 47. Beträge, die nach Teil I des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 16. Juli 1956 gezahlt werden (Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 1957 zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgen-

- nossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs – Bundesgesetzbl. 1957 II S. 66);
55. das Gehalt und die sonstigen Bezüge, die von dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens an seine Beamten gezahlt werden (Artikel VI Abschnitt 17 der Anlage zu dem Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens – Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19);
 56. Dividenden und Zinsen aus den von der Internationalen Entwicklungs-Organisation ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen und Wertpapieren nach Artikel VIII Abschnitt 9 des Abkommens vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation in dem in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Umfang (Bundesgesetzbl. II S. 2137, 2138, 2363);
 57. das Gehalt und die sonstigen Bezüge, die von der Internationalen Entwicklungs-Organisation an ihre Direktoren, Stellvertreter und Bediensteten gezahlt werden, wenn diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach Artikel VIII Abschnitt 9 des in Ziffer 56 bezeichneten Abkommens;“.
- Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 63 und 64 eingefügt.
22.12.1974.—§ 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat in Nr. 64 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 65 eingefügt.
08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Nr. 44 Satz 2 „§ 4 Abs. 1 Ziff. 6“ durch „§ 5 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 65 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 66 eingefügt.
21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Nr. 1 Buchstabe b „und Kinderzuschüsse“ vor „aus“ eingefügt.
Artikel 3 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Buchstabe c „§ 1241“ durch „§ 1240“, „§ 18“ durch „§ 17“ und „§ 40“ durch „§ 39“ ersetzt.
Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „Ersatzdienstleistende“ durch „Zivildienstleistende“ und „Gesetzes über die zivilen Ersatzdienst“ durch „Zivildienstgesetzes“ ersetzt.
Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „Ersatzdienstbeschädigte“ durch „Zivildienstbeschädigte“ ersetzt.
Artikel 3 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 60 neu gefasst. Nr. 60 lautete:
„60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;“.
- Artikel 3 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 64 „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 54“ ersetzt.
24.05.1979.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558) hat in Nr. 62 „wäre;“ durch „wäre. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;“ ersetzt.
01.07.1979.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823) hat in Nr. 1 Buchstabe b „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 1 Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Nr. 1 Buchstabe d eingefügt.
29.06.1980.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) hat Nr. 26 eingefügt.
22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Nr. 1 Buchstabe c „§ 7“ durch „den §§ 7, 8“ ersetzt und „sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes“ am Ende eingefügt.
Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 47 eingefügt.
Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 57 eingefügt.
Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 58 neu gefasst. Nr. 58 lautete:
„58. Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung;“.
- 29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Nr. 4 „und der Vollzugspolizei“ durch „ , der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 14 aufgehoben. Nr. 14 lautete:
„14. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 45 aufgehoben. Nr. 45 lautete:

„45. Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche für Altsparanlagen im Sinne des Altsparengesetzes ausgegeben worden sind;“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 51 „600 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 14 eingefügt.

01.05.1984.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) hat Nr. 9 Satz 3 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Nr. 14 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

„14. Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304e der Reichsversicherungsordnung;“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 25 aufgehoben. Nr. 25 lautete:

„25. Einkünfte, soweit sie jährlich 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, aus der Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, Betriebsteils oder Grundstücks oder aus einer bei der Veräußerung derartiger Vermögensgegenstände vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) nach Maßgabe der §§ 48, 42 und 35 des Bundesvertriebenengesetzes;“

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 59 „Nummer 45 und“ nach „die nach“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 62 Satz 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,“.
25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 3 in Nr. 9 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Darunter fallen nicht Abfindungen, die als laufende Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gewährt werden, wenn der monatliche Bezug mindestens 65 vom Hundert des in den letzten sechs Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchschnittlich erzielten Arbeitslohnes beträgt;“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 62 Satz 1 „der Beitragsteil, den der Arbeitgeber an einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer für die Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse leistet, ist“ durch „ist der Krankenversicherungsbeitrag eines krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers zu einer Ersatzkasse höher als der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse, so ist der Beitragsteil des Arbeitgebers“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 64 „oder 3“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.1986.—§ 29 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat Nr. 67 eingefügt.

§ 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070) hat Nr. 17 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat Nr. 68 eingefügt.

01.10.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat in Nr. 67 „sowie Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz“ am Ende eingefügt.

01.01.1988.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) hat in Nr. 2 „ , sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Nr. 1 Buchstabe d „ , der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie Dienst- und Anwärterbezüge, die für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt werden“ durch „sowie der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 11 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 13 Satz 1 „und Umzugskostenvergütungen“ durch „ , Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d und e desselben Gesetzes hat Nr. 15 und 16 neu gefasst. Nr. 15 und 16 lauteten:

„15. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig;

16. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise oder den Umzug

- entstandenen Mehraufwendungen und bei Verpflegungsmehraufwendungen die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 4 nicht übersteigen;“.
- Artikel 1 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 25 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat in Nr. 51 „1 200 Deutsche Mark“ durch „2 400 Deutsche Mark“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 3 lit. h desselben Gesetzes hat Nr. 53 aufgehoben. Nr. 53 lautete:
- „53. Zinsen aus Pfandbriefen und Kommunalobligationen, die von der Landesbank und Girozentrale Saar vor dem 6. Juli 1959 ausgegeben worden sind. § 3a Abs. 2 gilt entsprechend;“.
- Artikel 1 Nr. 3 lit. i desselben Gesetzes hat in Nr. 61 „Abs. 1“ nach „§ 4“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 3 lit. j desselben Gesetzes hat Nr. 63 neu gefasst. Nr. 63 lautete:
- „63. Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bezogen worden sind;“.
- Artikel 1 Nr. 3 lit. k desselben Gesetzes hat Nr. 68 aufgehoben. Nr. 68 lautete:
- „68. Zinersparnisse bei einem unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen sowie Zinszuschüsse des Arbeitgebers, wenn die Darlehen mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung in einem im Inland belegenen Gebäude zusammenhängen, soweit die Zinersparnisse und Zinszuschüsse insgesamt 2 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Zinersparnisse sind anzunehmen, soweit der Zinssatz für das Darlehen 4 vom Hundert unterschreitet. Den Zinszuschüssen stehen die aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Aufwendungszuschüsse gleich.“
- 13.08.1988.—§ 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) hat Nr. 27 eingefügt.
- 01.01.1989.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat Nr. 28 eingefügt.
- 01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat Nr. 30 bis 32 eingefügt.
- 23.12.1989.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat in Nr. 26 Satz 1 „oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen“ nach „Tätigkeit“ eingefügt.
- 30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Nr. 62 Satz 1 „; ist der Krankenversicherungsbeitrag eines krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers zu einer Ersatzkasse höher als der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse, so ist der Beitragsteil des Arbeitgebers bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung bei der Ersatzkasse steuerfrei“ am Ende gestrichen.
- 01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Nr. 63 neu gefasst. Nr. 63 lautete:
- „63. Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bezogen und dort zu einer der inländischen Einkommensteuer entsprechenden Steuer tatsächlich herangezogen werden;“.
- Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 69 eingefügt.
- 29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. c litt. aa des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Nr. 29 „in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ durch „im Inland“ ersetzt.
- Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. c litt. bb desselben Vertrages hat Nr. 63 aufgehoben. Nr. 63 lautete:
- „63. die von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogenen Einkünfte oder Einkunftsteile der in § 49 bezeichneten Art, die dort zu einer der inländischen Einkommensteuer entsprechenden Steuer tatsächlich herangezogen werden;“.
- Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. c litt. cc desselben Vertrages hat Nr. 69 aufgehoben. Nr. 69 lautete:
- „69. Leistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die nach den dort geltenden Vorschriften von der Einkommensteuer befreit sind und inländischen steuerbefreiten Leistungen entsprechen.“

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Satz 1 in Nr. 26 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung.“

01.01.1991.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) hat Nr. 17 neu gefasst. Nr. 17 lautete:

„17. Leistungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz;“

01.01.1992.—Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) hat in Nr. 67 „und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“ am Ende eingefügt.

Artikel 69 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Nr. 1 Buchstabe c „Geldleistungen nach § 1240 der Reichsversicherungsordnung, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 39 des Reichsknappschaftsgesetzes und“ durch „Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach“ ersetzt.

Artikel 69 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung“ nach „Rentenversicherung“ gestrichen.

Artikel 69 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 62 Satz 2 Buchstabe b „Weiterversicherung in einer“ durch „Versicherung in der“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Nr. 1 Buchstabe d „Frauen sowie“ durch „Frauen,“ ersetzt und „sowie der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder“ nach „Arbeitsförderungsgesetz“ und „und Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung;“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Buchstabe d „Ehefrauen“ durch „Ehegatten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 13 „Abs. 4“ durch „Abs. 5 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 16 „Abs. 4“ durch „Abs. 5 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 33 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 58 neu gefasst. Nr. 58 lautete:

„58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes;“

Artikel 1 Nr. 3 lit. h desselben Gesetzes hat Nr. 59 aufgehoben. Nr. 59 lautete:

„59. Entschädigungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Abschnitt des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sie für Zinsen geleistet werden, die nach § 3a steuerfrei sind;“

Artikel 1 Nr. 3 lit. i desselben Gesetzes hat in Nr. 62 Satz 1 „sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden“ durch „der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. j desselben Gesetzes hat in Nr. 64 „nach § 1 Abs. 2 oder 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, die Bezüge insoweit, als sie den Arbeitslohn, der bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse dem Arbeitnehmer zustehen würde, übersteigen“ durch „zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde“ und „ein gebiet außerhalb des Inlands“ durch „das Ausland“ ersetzt.

04.11.1992.—Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) hat Nr. 23 neu gefasst. Nr. 23 lautete:

„23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 242-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);“.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Nr. 33 neu gefasst. Nr. 33 lautete:

„33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 34 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521), und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 29 neu gefasst. Nr. 29 lautete:

„29. das Gehalt und die Bezüge, die die diplomatischen Vertreter fremder Mächte, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie das Gehalt und die Bezüge der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und deren Personal, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind und im Inland außerhalb ihres Amtes oder Dienstes keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;“.

01.01.1994.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;“.

16.06.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) hat in Nr. 23 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512)“ nach „Häftlingshilfegesetz“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) hat Nr. 23 neu gefasst. Nr. 23 lautete:

„23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und die Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;“.

01.10.1994.—Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184) hat Nr. 59 eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, Leistungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz;“.

01.01.1995.—Artikel 26 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Buchstabe a in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung.“.

Artikel 26 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 14 „Krankenversicherung“ durch „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in Nr. 1 Buchstabe b „eine Altershilfe für“ durch „die Alterssicherung der“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Buchstabe c „§§ 7, 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes“ durch „§§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Nr. 17 „§ 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für“ durch „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der“ ersetzt.

Artikel 12 Abs. 39 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat Nr. 35 eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld sowie die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes und Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 13 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 5 Nr. 5 nicht überschreiten;“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 16 neu gefasst. Nr. 16 lautete:

„16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 5 Nr. 5 und bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 24 aufgehoben. Nr. 24 lautete:

„24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 36 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 69 eingefügt.

23.12.1995.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) hat Nr. 58 neu gefasst. Nr. 58 lautete:

„58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes und öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind;“.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Nr. 2 „das Winterausfallgeld,“ nach „Schlechtwettergeld,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 2 in Nr. 13 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen;“.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes, Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes;“.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 24 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 37 und 38 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 67 neu gefasst. Nr. 67 lautete:

„67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz.“

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Nr. 66 aufgehoben. Nr. 66 lautete:

„66. Erhöhungen des Betriebsvermögens, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden;“.

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes, aus Landesmitteln ergänzte Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds, wenn sie der Aufstockung der Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes dienen, Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbeitrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes;“.

Artikel 29 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 28 neu gefasst. Nr. 28 lautete:

„28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes;“.

14.08.1998.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat in Nr. 28 „ , die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ nach „Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a und b des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 9 und 10 neu gefasst. Nr. 9 und 10 lauteten:

„9. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 24 000 Deutsche Mark. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 30 000 Deutsche Mark, hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 36 000 Deutsche Mark;

10. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 52 aufgehoben. Nr. 52 lautete:

„52. besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;“.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Nr. 39 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Nr. 26 neu gefasst. Nr. 26 lautete:

„26. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer

unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung). Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 32 „Kraftfahrzeug“ durch „Beförderungsmittel“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 58 „deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist,“ nach „Eigentumswohnung,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 65 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautet: „Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls zu erbringen wären.“

§ 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270) hat Nr. 68 eingefügt.

§ 15 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 69 neu gefasst. Nr. 69 lautete:

„69. Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm ‚Humanitäre Soforthilfe‘.“

28.12.2000.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) hat Nr. 45 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) hat in Nr. 25 „Bundesseuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) hat Nr. 40 eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Nr. 28 „auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „ , die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 58 „ , der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 64 neu gefasst. Nr. 64 lautete:

„64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde; bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;“.

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 „oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes,“ nach „gehören,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 „ , oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Nr. 40 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 3 gilt nicht, wenn

- a) der in Satz 1 Buchstabe a und b bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes, auf die der Erwerb der in Satz 3 bezeichneten Anteile zurückzuführen ist, stattfindet oder
- b) die in Satz 3 bezeichneten Anteile auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die eingebrachten Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des Buchstabens a innerhalb der dort bezeichneten Frist zurückzuführen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 41 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Nr. 9 Satz 1 „16 000 Deutsche Mark“ durch „8 181 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 9 Satz 2 „20 000 Deutsche Mark“ durch „10 266 Euro“ und „24 000 Deutsche Mark“ durch „12 271 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 10 „24 000 Deutsche Mark“ durch „12 271 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 15 „700 Deutsche Mark“ durch „358 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 26 Satz 1 „3 600 Deutsche Mark“ durch „1 848 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 27 „36 000 Deutsche Mark“ durch „18 407 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat in Nr. 38 „2 400 Deutsche Mark“ durch „1 224 Euro“ ersetzt.
 Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) haben Nr. 63 eingefügt.
 Artikel 6 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Nr. 66 eingefügt.
 Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) hat in Nr. 58 „oder dem Wohnraumförderungsgesetz“ nach „Wohnungsbaugesetz“ eingefügt.
 Artikel 21 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 59 neu gefasst. Nr. 59 lautete:
 „59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten.“
 Artikel 11 Nr. 0 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) hat in Nr. 67 „der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“ durch „die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3111) hat Nr. 51 neu gefasst. Nr. 51 lautete:
 „51. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, soweit sie 1 224 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“
 24.08.2002.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat in Nr. 4 „des Zollfahndungsdienstes,“ nach „Bundesgrenzschutzes,“ eingefügt.
 Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Buchstabe b „und der Zollfahndungsbeamten“ am Ende eingefügt.
 01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Nr. 2 Satz 1 „der Zuschus zum Arbeitsentgelt,“ nach „Arbeitslosenhilfe,“ und „ , der Existenzgründungszuschuss“ nach „Überbrückungsgeld“ eingefügt.
 Artikel 8 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 39 aufgehoben. Nr. 39 lautete:
 „39. das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv sind;“
 20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Nr. 35 „und 64“ nach „bis 13“ eingefügt.
 01.04.2004.—Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) hat in Nr. 14 „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch „Krankenversicherung“ ersetzt.
 Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Nr. 9 Satz 1 „8 181 Euro“ durch „7 200 Euro“ ersetzt.
 Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 9 Satz 2 „10 226 Euro“ durch „9 000 Euro“ und „12 271 Euro“ durch „11 000 Euro“ ersetzt.
 Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 10 „12 271 Euro“ durch „10 800 Euro“ ersetzt.
 Artikel 9 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 15 „358 Euro“ durch „315 Euro“ ersetzt.
 Artikel 9 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 34 aufgehoben. Nr. 34 lautete:

„34. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gezahlt werden. Das gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann;“.

Artikel 9 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 38 „1 224 Euro“ durch „1 080 Euro“ ersetzt.

06.08.2004.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2013) hat Nr. 40a eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Nr. 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 55 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes und Artikel 30 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) haben Nr. 63 neu gefasst. Nr. 63 lautete:

„63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Nr. 65 neu gefasst. Nr. 65 lautete:

„65. Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-22, veröffentlichten bereinigten Fassung) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat. Das Gleiche gilt für Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Fällen. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls oder Übernahmefalls zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;“.

Artikel 30 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Nr. 62 Satz 3 jeweils „gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Nr. 4 „des Bundesgrenzschutzes“ durch „der Bundespolizei“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) hat Nr. 9 und 10 aufgehoben. Nr. 9 und 10 lauteten:

„9. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 7 200 Euro. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 9 000 Euro, hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 11 000 Euro;

10. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, höchstens jedoch 10 800 Euro;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 15 aufgehoben. Nr. 15 lautete:

„15. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 315 Euro nicht übersteigen;“.

01.08.2006.—Artikel 10a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat in Nr. 2 Satz 1 „der Gründungszuschuss,“ nach „Überbrückungsgeld,“ eingefügt.

12.09.2006.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat in Nr. 58 „oder dem Wohnraumförderungsgesetz“ durch „, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 59 neu gefasst. Nr. 59 lautete:

„59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten;“

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Nr. 40 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Satz 1 Buchstabe a und b ist nur anzuwenden, soweit die Anteile nicht einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes sind. Satz 3 gilt nicht, wenn

- a) der in Satz 1 Buchstabe a und b bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes, auf die der Erwerb der in Satz 3 bezeichneten Anteile zurückzuführen ist, stattfindet, es sei denn, innerhalb des genannten Siebenjahreszeitraums wird ein Antrag auf Versteuerung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes gestellt oder
- b) die in Satz 3 bezeichneten Anteile auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die eingebrachten Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des Buchstabens a innerhalb der dort bezeichneten Frist zurückzuführen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 40 Satz 3 „Satz 5“ durch „Satz 3“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze;“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Nr. 40 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9,“

Artikel 1 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 56 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 65 neu gefasst. Nr. 65 lautete:

„65. Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat. Das Gleiche gilt für Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls oder Übernahmefalls zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Nr. 13 Satz 2 „, Abs. 2 Satz 7 bis 9“ nach „Satz 3 Nr. 5“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 16 „Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) hat in Nr. 40 Satz 3 „§ 1 Abs. 12 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch „§ 1a des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat Nr. 67 neu gefasst. Nr. 67 lautete:

„67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 11 Satz 3 „bestimmten“ nach „oder zu einer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 44 Satz 3 Buchstabe b „bestimmten“ nach „oder zu einer“ eingefügt und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Nr. 44 Satz 3 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;“.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Nr. 63 Satz 1 „4 vom Hundert“ durch „4 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) hat in Nr. 69 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 70 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) hat in Nr. 26 Satz 1 „1 848 Euro“ durch „2 100 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 26a eingefügt.

01.04.2007.—Artikel 45a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat Nr. 11 Satz 4 eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Nr. 40 Satz 1 „die Hälfte“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 jeweils „und 9“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe f „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe g „der Einnahmen“ durch „des Gewinns“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe h „der Einnahmen“ durch „des Gewinns“ ersetzt und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit“ nach „des“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f und g desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe i das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe j in Nr. 40 aufgehoben. Buchstabe j lautete:

„j) des Veräußerungspreises im Sinne des § 23 Abs. 3 bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. h desselben Gesetzes hat in Satz 2 „auch“ durch „nur“ und „Abs. 3“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

19.08.2008.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) hat in Nr. 40a „die Hälfte“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

16.12.2008.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Nr. 9 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Nr. 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 14 „und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 26 Satz 1 „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 26a Satz 1 „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 34 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) hat in Nr. 58 „und dem Wohngeldsondergesetz“ nach „Wohngeldgesetz“ gestrichen und „zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38“ durch „aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Nr. 53 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat in Nr. 62 Satz 1 „ , und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56 und 63 handelt“ am Ende eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Nr. 1 Buchstabe d „Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ durch „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

01.04.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) hat Nr. 39 eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Satz 1 ist, dass

- a) die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird und
- b) die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.“

24.04.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) hat in Nr. 13 Satz 2 „Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 Satz 7 bis 9 und Abs. 5“ durch „Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 16 „Abs. 2“ durch „Absatz 1 Satz 3 Nummer 4“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Nr. 55a und 55b eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Nr. 64 Satz 3 „§ 54“ durch „§ 55“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Nr. 26a Satz 2 „Nr. 12 oder 26“ durch „Nummer 12, 26 oder 26b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 26b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 „Abs. 1 Nr. 9“ durch „Absatz 1 Nummer 9 Satz 1“ ersetzt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Nr. 38 neu gefasst. Nr. 38 lautete:

- „38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt;“.

26.06.2011.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat Buchstabe b in Nr. 70 Satz 3 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

- „b) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger nicht als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird,“.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Nr. 19, 21, 22 und 37 aufgehoben. Nr. 19, 21, 22 und 37 lauteten:

- „19. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
- 21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

22. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gewährt wird;
37. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuß geleistet werden;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 44 Satz 1 „unmittelbar“ vor „aus“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 46 und 49 aufgehoben. Nr. 46 und 49 lauteten:

- „46. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;
49. laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist;“.

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Nr. 8a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 55c, 55d und 55e eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) hat Nr. 45 neu gefasst. Nr. 45 lautete:

- „45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten;“.

01.04.2012.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 2 „§ 187 und § 208 Abs. 2“ durch „§ 169 und § 175 Absatz 2“, „§ 143“ durch „§ 157“ und „§ 183“ durch „§ 165“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) hat in Nr. 26 Satz 1 „2 100 Euro“ durch „2 400 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 26a Satz 1 „500 Euro“ durch „720 Euro“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten;“.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 40 Buchstabe d neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes).“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Buchstabe d Satz 3 „soweit die“ durch „soweit eine“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 43 desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 4 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

- „13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 5 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 16 neu gefasst. Nr. 16 lautete:

- „16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und bei Familienheimfahrten mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 nicht übersteigen; Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;“.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 6 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 12 neu gefasst. Satz 1 lautete: „aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 32 „Arbeitsstätte“ durch „erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 39 Satz 1 „und d“ durch „und f“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 jeweils „der §§ 14, 17 oder 18“ durch „des § 14 oder § 17“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 40 Satz 3 „in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Abl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ nach „Kreditwesengesetzes“ eingefügt.

31.12.2014.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Nr. 70 Satz 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 71 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld, der Gründungszuschuss, der Existenzgründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 169 und § 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes oder in Verbindung mit § 157 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder des § 165 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a und 2b aufgehoben. Nr. 2a und 2b lauteten:

„2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „des Zollfahndungsdienstes“ durch „der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Buchstabe b „und der Zollfahndungsdienstbeamten“ durch „sowie der Angehörigen der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Nr. 34a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 45 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 67 neu gefasst. Nr. 67 lautete:

„67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes;“.

01.11.2015.—Artikel 3 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) hat Nr. 48 neu gefasst. Nr. 48 lautete:

„48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind;“.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Nr. 40 Satz 5 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498) hat Nr. 46 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat die Sätze 3 und 4 in Nr. 40 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden für Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Satz 3 zweiter Halbsatz gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens; Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;“.

Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat in Nr. 36 „zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung“ durch „zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmassnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung“ ersetzt.

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat Nr. 71 neu gefasst. Nr. 71 lautete:

„71. die aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Zuschüsse für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 20 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 50 000 Euro. Voraussetzung ist, dass

- a) der Anteil an der Kapitalgesellschaft länger als drei Jahre gehalten wird,
- b) die Kapitalgesellschaft, deren Anteile erworben werden,
 - aa) nicht älter ist als zehn Jahre, wobei das Datum der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister maßgeblich ist,
 - bb) weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,
 - cc) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat und
 - dd) nicht börsennotiert ist und keinen Börsengang vorbereitet,
- c) der Zuschussempfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine GmbH ist, deren Anteilseigner das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- d) für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt wird.“

22.07.2017.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443) hat in Nr. 23 „und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz“ durch „ , dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Nr. 55 Satz 1 „ ; dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Nr. 55c Satz 2 in die Buchstaben b und c unnummeriert und Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 56 Satz 1 „1 Prozent“ durch „2 Prozent“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 56 Satz 2 „ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent,“ nach „sich“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 2 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 62 Satz 1 „Nummern 56 und 63“ durch „Nummern 56, 63 und 63a“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. d litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Nr. 62 Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Satz 4 in Nr. 62 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 63 Satz 1 „4 Prozent“ durch „8 Prozent“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. e litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Nr. 63 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um 1 800 Euro, wenn die Beiträge im Sinne des Satzes 1 auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde. Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 1 800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach den Sätzen 1 und 3 steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat; Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen;“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 63a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 65 Satz 1 Buchstabe b „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 65 Satz 1 Buchstabe c den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 65 Satz 1 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 65 Satz 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 65 Satz 5 eingefügt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26a Satz 1 jeweils „oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet“ durch „ , in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 36 Satz 1 „mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“ nach „Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 36 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält;“.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 56 Satz 1 „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)“ durch „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 63 Satz 1 „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist“ durch „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Nr. 15 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 34 neu gefasst. Nr. 34 lautete:

„34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 37 eingefügt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat in Nr. 55c Satz 2 Buchstabe c das Semikolon durch „ ; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 19 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Nr. 34 „500 Euro“ durch „600 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Nr. 3 Buchstabe a „ , nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes“ nach „nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. a) die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes erhalten,
- b) die Geld- und Sachbezüge, die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
- c) der nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes an Soldaten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Wehrsold,
- d) die an Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr im Sinne des § 1 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes nach dem Wehrsoldgesetz gezahlten Bezüge,
- e) die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 6 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
- f) das an Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Freiwilligendienst leisten, gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung;“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 48 „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.

30.06.2020.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat Nr. 11a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 28a eingefügt.

14.08.2020.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) hat Nr. 60 neu gefasst. Nr. 60 lautete:

- „60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;“.

15.12.2020.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) hat in Nr. 10 Satz 1 „behinderten“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 26 Satz 1 „oder behinderter Menschen“ durch „Menschen oder Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Nr. 19 neu gefasst. Nr. 19 lautete:

- „19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;“.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Nr. 2 Buchstabe e „und Nummer 67 Buchstabe b“ nach „Buchstabe d“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 11a „bis zum 31. Dezember 2020“ durch „2020 bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 26 Satz 1 „2 400 Euro“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 26a Satz 1 „720 Euro“ durch „840 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 28a „2021“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Nr. 14a eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Nr. 11a „30. Juni 2021“ durch „31. März 2022“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Nr. 40 Satz 3 „und Finanzdienstleistungsinstituten“ durch „ , Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierinstituten“ und „oder Finanzdienstleistungsinstitute“ durch „ , Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat Nr. 11b eingefügt.

23.06.2022.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat in Nr. 28a „1. Januar“ durch „1. Juli“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat in Nr. 39 Satz 1 „360 Euro“ durch „1 440 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 41 aufgehoben. Nr. 41 lautete:

„41. a) Gewinnausschüttungen, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war und der Steuerpflichtige dies nachweist; § 3c Abs. 2 gilt entsprechend;

b) Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war, der Steuerpflichtige dies nachweist und der Hinzurechnungsbetrag ihm nicht als Gewinnanteil zugeflossen ist.

Die Prüfung, ob Hinzurechnungsbeträge der Einkommensteuer unterlegen haben, erfolgt im Rahmen der gesonderten Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes;“.

23.07.2021.—Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2993) hat Nr. 23 neu gefasst. Nr. 23 lautete:

„23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen;“.

01.10.2022.—Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743) hat Nr. 11c eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Nr. 11b Satz 2 „ ; maßgeblich ist jeweils die am 22. Juni 2022 gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 11b Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Nr. 65 Satz 1 Buchstabe a „eine Pensionskasse oder“ nach „an“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Nr. 65 Satz 1 Buchstabe d „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 65 Satz 5 „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 71 Buchstabe a Satz 1 „bis zu“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 71 Buchstabe b Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 72 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 27 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Nr. 26b „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a“ durch „Aufwandspauschalen nach § 1878“ ersetzt.

§ 3a Sanierungserträge

(1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei. Sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass nach Satz 1 steuerfrei, sind steuerliche Wahlrechte in dem Jahr, in dem ein Sanierungsertrag erzielt wird (Sanierungsjahr) und im Folgejahr im zu sanierenden Unternehmen gewinnmindernd auszuüben. Insbesondere ist der niedrigere Teilwert, der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 angesetzt werden kann, im Sanierungsjahr und im Folgejahr anzusetzen.

(2) Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.

(3) Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. Dieser Betrag mindert nacheinander

1. den auf Grund einer Verpflichtungsübertragung im Sinne des § 4f Absatz 1 Satz 1 in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung nachfolgenden 14 Jahren verteilt abziehbaren Aufwand des zu sanierenden Unternehmens, es sei denn, der Aufwand ist gemäß § 4f Absatz 1 Satz 7 auf einen Rechtsnachfolger übergegangen, der die Verpflichtung übernommen hat und insoweit der Regelung des § 5 Absatz 7 unterliegt. Entsprechendes gilt in Fällen des § 4f Absatz 2;
2. den nach § 15a ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlust des Unternehmers (Mitunternehmers) des zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahrs;

15.12.2023.—Artikel 17 Nr. 1 lit. b litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Nr. 71 Buchstabe a Satz 1 „oder einer eingetragenen Genossenschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ eingefügt und „20 Prozent“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Nr. 71 Buchstabe a Satz 2 Doppelbuchstabe aa „oder der eingetragenen Genossenschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Nr. 71 Buchstabe a Satz 2 Doppelbuchstabe bb „oder die eingetragene Genossenschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ und in Nr. 71 Buchstabe a Satz 2 Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa „oder in das Genossenschaftsregister“ nach „Handelsregister“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Nr. 71 Buchstabe b Satz 1 „oder an einer eingetragenen Genossenschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Nr. 71 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe ee „80 Prozent“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

15.12.2023.—Artikel 17 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Nr. 39 Satz 1 „1 440 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Nr. 6 Satz 2 „Bundesversorgungsgesetz“ durch „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.04.2024.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) hat in Nr. 2 Buchstabe a „ , das Qualifizierungsgeld“ nach „Gründungszuschuss“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 19 Satz 1 Buchstabe a „und § 82a“ nach „und 2“ eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 27 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Nr. 3 Buchstabe a „§ 43“ durch „§ 59“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe d „§§ 28 bis 35 und 38“ durch „§§ 43 bis 50 und 53“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 Satz 2 „Soldatenentschädigungsgesetz,“ nach „Soldatenversorgungsgesetz,“ eingefügt.

Artikel 27 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 67 Buchstabe d „§§ 70 bis 74“ durch „§§ 96 bis 100“ und § 71“ durch „§ 97“ ersetzt.

3. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs nach § 15a festgestellten verrechenbaren Verlust des Unternehmers (Mitunternehmers) des zu sanierenden Unternehmens;
4. den nach § 15b ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlust derselben Einkunftsquelle des Unternehmers (Mitunternehmers) des Sanierungsjahrs; bei der Verlustermittlung bleibt der Sanierungsertrag unberücksichtigt;
5. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahrs nach § 15b festgestellten verrechenbaren Verlust derselben Einkunftsquelle des Unternehmers (Mitunternehmers);
6. den nach § 15 Absatz 4 ausgleichsfähigen oder nicht abziehbaren Verlust des zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahrs;
7. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahrs nach § 15 Absatz 4 festgestellten in Verbindung mit § 10d Absatz 4 verbleibenden Verlustvortrag, soweit er auf das zu sanierende Unternehmen entfällt;
8. den Verlust des Sanierungsjahrs des zu sanierenden Unternehmens;
9. den ausgleichsfähigen Verlust aus allen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet;
10. im Sanierungsjahr ungeachtet des § 10d Absatz 2 den nach § 10d Absatz 4 zum Ende des Vorjahrs gesondert festgestellten Verlustvortrag;
11. in der nachfolgenden Reihenfolge den zum Ende des Vorjahrs festgestellten und den im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlust oder die negativen Einkünfte
 - a) nach § 15a,
 - b) nach § 15b anderer Einkunftsquellen,
 - c) nach § 15 Absatz 4 anderer Betriebe und Mitunternehmeranteile,
 - d) nach § 2a,
 - e) nach § 2b,
 - f) nach § 23 Absatz 3 Satz 7 und 8,
 - g) nach sonstigen Vorschriften;
12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs und die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 2 des zweiten Folgejahrs. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nur möglich, soweit die Beträge nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;
13. den zum Ende des Vorjahrs festgestellten und den im Sanierungsjahr entstehenden
 - a) Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5,
 - b) EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3. Die Minderung des EBITDA-Vortrags des Sanierungsjahrs und der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren erfolgt in ihrer zeitlichen Reihenfolge.

Übersteigt der geminderte Sanierungsertrag nach Satz 1 die nach Satz 2 mindernden Beträge, mindern sich insoweit nach Maßgabe des Satzes 2 auch der verteilt abziehbare Aufwand, Verluste, negative Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge einer dem Steuerpflichtigen nahestehenden Person, wenn diese die erlassenen Schulden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Schuldenerlass auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat und soweit der entsprechende verteilt abziehbare Aufwand, die Verluste, negativen Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Übertragung bereits entstanden waren. Der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag ist der verbleibende Sanierungsertrag. Die nach den Sätzen 2 und 3 mindernden Beträge bleiben endgültig außer Ansatz und nehmen an den entsprechenden Feststellungen der verrechenbaren Verluste, verbleibenden Verlustvorträge und sonstigen Feststellungen nicht teil.

(3a) Bei Zusammenveranlagung sind auch die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten einzubeziehen.

(4) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, ist auch die Höhe des Sanierungsertrags nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 mindernden Beträge gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Wurden verrechenbare Verluste und Verlustvorträge ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 bereits festgestellt oder ändern sich die nach Absatz 3 Satz 2 mindernden Beträge, ist der entsprechende Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Feststellungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

(5) Erträge aus einer nach den §§ 286 ff. der Insolvenzordnung erteilten Restschuldbefreiung, einem Schuldenerlass auf Grund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 304 ff. der Insolvenzordnung oder auf Grund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde, sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt, ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegen. Absatz 3 gilt entsprechend.⁹

9 QUELLE

17.12.1952.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Satz 2 in Nr. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Steuerfreiheit gilt für alle Wertpapiere einer Ausgabe auch dann, wenn bis zu den bezeichneten Stichtagen nur ein Teil der Wertpapiere veräußert worden ist.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

03.07.1959.—§ 42 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) hat in Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 „im Saarland nach dem 19. November 1947 und“ vor „in“ eingefügt.

AUFHEBUNG

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3a Steuerbefreiung bestimmter Zinsen

(1) Steuerfrei sind

1. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind;
2. Zinsen aus
 - a) festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren,
 - b) festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und aus Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren, wenn der Ausschuß für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 – Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) festgestellt hat, daß die vorgesehenen Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören;
3. Zinsen aus vor dem 1. April 1952 – in Berlin (West) vor dem 27. Juni 1952 – im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (ausgenommen Namensschuldverschreibungen) und aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 – in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 – bis zum 17. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten

§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nacharbeit 25 Prozent,

Wirtschaftsgebietes S. 305) genehmigt worden sind. Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf Zinsen aus vor dem 21. Juni 1948 – in Berlin (West) vor dem 25. Juni 1948 – außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren

- a) von Geldinstituten, die nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 83 vom 13. September 1949) bis zum 17. Dezember 1952 als verlagert anerkannt worden sind oder vor dem 21. Juni 1948 ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder vor dem 25. Juni 1948 nach Berlin (West) verlegt haben,
- b) von anderen Unternehmen, die ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlegt haben und auf deren Emissionen § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), – in Berlin (West) § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) – anzuwenden ist.

Die Steuerfreiheit gilt nicht für Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 – im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 – ausgegeben worden sind, und nicht für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Sie gilt jedoch für Zinsen aus vor dem 1. Januar 1952 ausgegebenen Industrieobligationen (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen), soweit und nachdem der Zinssatz auf 5,5 vom Hundert ermäßigt worden ist;

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 – in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 – im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 – Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn eine Ausgabe für den vorgesehenen Verwendungszweck zu den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht möglich ist und wenn der Kapitalverkehrsausschuß festgestellt hat, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

(2) Eine Anleihe gilt im Sinne des Absatzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.

(3) Die Steuerfreiheit der Zinsen aus den in Absatz 1 bezeichneten Anleihen wird durch eine Änderung des Ausgabekurses der Anleihe nicht berührt, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Änderung genehmigt hat.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.“

QUELLE

05.07.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) und Artikel 19 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 3a eingefügt.

23.06.2022.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat Nr. 12 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

- „12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, soweit die Beträge nach § 10d Absatz 1 Satz 1 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;“.

2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

(3) Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 folgendes:

1. Für Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 Prozent,
2. als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.¹⁰

10 QUELLE

17.12.1952.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat „die vor dem 1. Januar 1959 fällig gewordenen“ nach „Steuerfrei sind“ eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat „1959“ durch „1961“ ersetzt.

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat „1961“ durch „1962“ ersetzt.

AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3b Steuerbefreiung bestimmter Gewinnanteile

Steuerfrei sind die vor dem 1. Januar 1962 fällig gewordenen Gewinnanteile und sonstigen Bezüge aus Anteilen an Wohnungsunternehmen, solange diese nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und den dieses Gesetzes ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind.“

UMNUMMERIERUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat § 34a in § 3b umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3b Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

(1) Gesetzliche oder tarifvertragliche Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei. Die Zuschläge müssen in einem Gesetz oder in einem Tarifvertrag dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sein. An den Tarifvertrag müssen der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gebunden sein, oder das Arbeitsverhältnis muß dem Tarifvertrag unterstellt worden sein. Weichen die gezahlten Zuschläge von den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zuschlägen ab, so sind sie insoweit steuerfrei, als sie sich im Rahmen des Gesetzes oder Tarifvertrages halten.

(2) Zuschläge, die in anderen Fällen für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie

1. für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
2. vorbehaltlich der Nummer 3 für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 125 vom Hundert,

§ 3c Anteilige Abzüge

(1) Ausgaben dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nr. 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder mit Vergütungen nach § 3 Nr. 40a in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 Prozent abgezogen werden; Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind. Satz 1 ist auch für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten anzuwenden, die für ein Darlehen hingegeben wurden, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Steuerpflichtigen gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden, als nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte; dabei sind nur die eigenen Sicherungsmittel der Körperschaft zu berücksichtigen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind. Gewinne aus dem Ansatz des nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 maßgeblichen Werts bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz, soweit auf die vorangegangene Teilwertabschreibung Satz 2 angewendet worden ist. Satz 1 ist außerdem ungeachtet eines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den dem § 3 Nummer 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder mit Vergütungen nach § 3 Nummer 40a auch auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten eines Gesellschafters einer Körperschaft anzuwenden, soweit diese mit einer im Gesellschaftsverhältnis veranlassten unentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an diese Körperschaft oder bei einer teilentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern mit dem unentgeltlichen Teil in Zusammenhang stehen und der Steuerpflichtige zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar

-
3. für Arbeiten an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 vom Hundert,
 4. für gelegentliche Nachtarbeit 30 vom Hundert und für regelmäßige Nachtarbeit 15 vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt folgendes:

1. Als Grundlohn gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum an laufenden Geld- und laufenden Sachbezügen zusteht. Dieser Betrag ist auf einen Stundenlohn umzurechnen.
2. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmen die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften.
3. Nachtarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.“

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 3 „Beträgt bei dem Arbeitnehmer der Anteil der vor 0 Uhr aufgenommenen Nachtarbeit im Lohnzahlungszeitraum mehr als 50 vom Hundert der Arbeitszeit“ durch „Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 2 Satz 1 „und mit höchstens 50 Euro anzusetzen“ am Ende eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 1 „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 3 „125 vom Hundert“ durch „125 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 4 „150 vom Hundert“ durch „150 Prozent“ und in Abs. 3 Nr. 1 „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

am Grund- oder Stammkapital dieser Körperschaft beteiligt ist oder war. Für die Anwendung des Satzes 1 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nummer 40a ausreichend. Satz 1 gilt auch für Wertminderungen des Anteils an einer Organgesellschaft, die nicht auf Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind. § 8b Abs. 10 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 70 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, nur zur Hälfte abgezogen werden.

(4) Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die mit einem steuerfreien Sanierungsertrag im Sinne des § 3a in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum der Sanierungsertrag entsteht, nicht abgezogen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben zur Erhöhung von Verlustvorträgen geführt haben, die nach Maßgabe der in § 3a Absatz 3 getroffenen Regelungen entfallen. Zu den Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Besserungsschein und vergleichbare Aufwendungen. Satz 1 gilt für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die nach dem Sanierungsjahr entstehen, nur insoweit, als noch ein verbleibender Sanierungsertrag im Sinne von § 3a Absatz 3 Satz 4 vorhanden ist. Wurden Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 bereits bei einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gewinnmindernd berücksichtigt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.¹¹

11 QUELLE

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.“

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4.“

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4. Soweit § 3 Nr. 40 Satz 3 anzuwenden ist, sind die Sätze 1 und 3 nur auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten anzuwenden, soweit sie die Betriebsvermögensmehrungen, Einnahmen oder Werte im Sinne des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a oder den Veräußerungspreis im Sinne des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b übersteigen und mit diesen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 stehen; Entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 1 Halbsatz 2.“

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) hat Abs. 3 eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 2 Satz 1 „zur Hälfte“ durch „zu 60 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

19.08.2008.—Artikel 3 Nr. 1a des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder mit Vergütungen nach § 3 Nr. 40a“ vor „in wirtschaftlichem“ eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

31.12.2014.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 2 Satz 2 bis 6 eingefügt.

3. Gewinn

§ 4 Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einer Entnahme für betriebsfremde Zwecke steht der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts gleich; dies gilt auf Antrag auch in den Fällen, in denen die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts entfällt und in einem anderen Staat eine Besteuerung auf Grund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts dieses Staates hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts erfolgt. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnenden Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Satz 3 gilt nicht für Anteile an einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft in den Fällen

1. einer Sitzverlegung der Europäischen Gesellschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), und
2. einer Sitzverlegung der Europäischen Genossenschaft nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).

Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach § 13a übergeht. Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach § 13a keine Entnahme. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat; einer Einlage steht die Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleich. In den Fällen des Satzes 3 zweiter Halbsatz gilt das Wirtschaftsgut als unmittelbar nach der Entnahme wieder eingelegt. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht; diese Änderung ist nicht zulässig, wenn die Vermögensübersicht (Bilanz) einer Steuerfestsetzung zugrunde liegt, die nicht mehr aufgehoben oder geändert werden kann. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur zulässig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Änderung nach Satz 1 steht und soweit die Auswirkung der Änderung nach Satz 1 auf den Gewinn reicht.

(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsaus-

05.07.2017.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) und Artikel 19 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) haben Abs. 4 eingefügt.

gaben ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2), die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering sind zu befolgen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

(4a) Schuldzinsen sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit sechs Prozent der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben (Unterentnahmen), ermittelt; bei der Ermittlung der Überentnahme ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach Maßgabe dieses Absatzes nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen. Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2 050 Euro verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen. Der Abzug von Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 5 sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden; hierzu sind Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen.

(5) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Euro nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;
3. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden;
4. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen;
5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar;
6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 und

- Nummer 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 bis 7 oder Absatz 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 oder Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 und Nummer 5 Satz 9 gilt entsprechend;
- 6a. die Mehraufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung, soweit sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 1 bis 4 abziehbaren Beträge und die Mehraufwendungen für betrieblich veranlasste Übernachtungen, soweit sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a abziehbaren Beträge übersteigen;
 - 6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1 260 Euro (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1 260 Euro um ein Zwölftel;
 - 6c. für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 Euro (Tagespauschale), höchstens 1 260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist nicht zulässig, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen der Nummer 6a oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abgezogen werden können oder soweit ein Abzug nach Nummer 6b vorgenommen wird;
 7. andere als die in den Nummern 1 bis 6 und 6b bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;
 8. Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt wurden sowie damit zusammenhängende Aufwendungen. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;

- 8a. Zinsen auf hinterzogene Steuern nach § 235 der Abgabenordnung und Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung, soweit diese nach § 235 Absatz 4 der Abgabenordnung auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden;
9. Ausgleichszahlungen, die in den Fällen der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden;
10. die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit. Diese unterrichten die Finanzbehörde von dem Ausgang des Verfahrens und den zugrundeliegenden Tatsachen;
11. Aufwendungen, die mit unmittelbaren oder mittelbaren Zuwendungen von nicht einlagefähigen Vorteilen an natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Verwendung in Betrieben in tatsächlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, deren Gewinn nach § 5a Abs. 1 ermittelt wird;
12. Zuschläge nach § 162 Abs. 4 der Abgabenordnung;
13. Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. § 12 Nr. 1 bleibt unberührt.

(5a) (unbesetzt)

(5b) Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben.

(6) Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10b Abs. 2) sind keine Betriebsausgaben.

(7) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.

(8) Für Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen gelten die §§ 11a und 11b entsprechend.

(9) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für ein Studium sind nur dann Betriebsausgaben, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat. § 9 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(10) § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b ist entsprechend anzuwenden.¹²

12 ÄNDERUNGEN

01.07.1951.—§ 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat in Abs. 1 Satz 4 „(Absatz 4)“ durch „(Absatz 4 und § 9a)“ ersetzt.

§ 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „(Absatz 4 und § 9a)“ nach „Betriebsausgaben“ eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 3 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.“

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4 und § 9a) und über die (§ 6) zu befolgen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absatz 4 und § 9a) angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.“

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat Abs. 4 durch Abs. 4 bis 6 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Berühren Betriebsausgaben im Sinn des Satzes 1 die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen, so scheiden die Aufwendungen bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.“

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absätze 4 bis 6) ansetzen. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.

01.01.1966.—§ 168 des Gesetzes vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.“

30.12.1966.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Sätze 1 und 2“ nach „Absatzes 5“ eingefügt.

20.08.1969.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat in Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „(Absätze 4 bis 6)“ durch „(Absätze 4 bis 7)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 4 „(Absätze 4 bis 7)“ nach „Betriebsausgaben“, „(§§ 6, 6a)“ nach „Bewertung“ und „(§ 7)“ nach „Substanzverringerung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „(Absätze 4 bis 7)“ nach „Betriebsausgaben“ und in Abs. 3 Satz 3 „(§ 7)“ nach „Substanzverringerung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Aufwendungen

1. für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind und nicht in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Steuerpflichtigen auf Grund eines Werkvertrags oder eines Handelsvertretervertrags stehen, mit Ausnahme von Geschenken, die bei einem Empfänger im Wirtschaftsjahr den Wert von insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen,
2. für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung oder Beherbergung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Ortes eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden,
3. für die Pacht oder die Ausübung einer Jagd oder einer Fischerei, für die Haltung oder Benutzung von Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen

scheiden bei der Gewinnermittlung aus, soweit nicht die Unterhaltung der in Ziffer 2 bezeichneten Einrichtungen oder die in Ziffer 3 bezeichneten Tätigkeiten Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. Andere Aufwendungen als die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, scheiden bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Sätze 1 und 2“ durch „Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Ausgleichszahlungen, die in den Fällen des § 7a des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden, scheiden bei der Gewinnermittlung aus.“

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 5 Nr. 8 „des § 7a“ durch „der §§ 14, 17 und 18“ ersetzt.

29.06.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.1984.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1006) hat Nr. 8 in Abs. 5 Satz 1 in Nr. 9 unnummeriert und Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 2 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht für Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Gebers oder ein sonstiger Werbehinweis dauerhaft und von außen leicht erkennbar angebracht ist (Werbeträger), wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Deutsche Mark nicht übersteigen;“.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 2 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind oder soweit ihre Höhe und ihre betriebliche Veranlassung nicht nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck die folgenden Angaben zu machen: Ort und Tag der Bewirtung, bewirtete Personen, Anlaß der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen; hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so ist dem Vordruck die Rechnung über die Bewirtung, die vom Inhaber der Gaststätte unterschrieben sein muß, beizufügen;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmten Höchstbeträge übersteigen; diese Höchstbeträge dürfen 140 vom Hundert der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 8a eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 „50 Deutsche Mark“ durch „75 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 das Semikolon durch „ ; haushaltsrechtliche Einschränkungen sind unbeachtlich;“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 und 6 lauteten:

„5. Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie 140 vom Hundert der höchsten Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes übersteigen; haushaltsrechtliche Einschränkungen sind unbeachtlich;

6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit sie die sich in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 ergebenden Beträge übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a und 6b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 „und 6b“ nach „bis 6“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 bis 5 und 7 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 „; eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen und vor 10 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle des Pauschbetrags nach Satz 2 Buchstabe a länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die mit 120 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 6 und 6a in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 und 6a lauteten:

- „6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 und 5 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;
- 6a. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren beibehalten wird. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6 bleibt unberührt;“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Satz 2 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen und vor 10 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

- „10. die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Vorteile eine rechtskräftige Verurteilung nach einem Strafgesetz erfolgt ist oder das Verfahren gemäß den §§ 153 bis 154e der Strafprozeßordnung eingestellt worden ist, oder wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Zuwendung ein Bußgeld rechtskräftig verhängt worden ist. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Ordnungsbehörde mit; im Besteuerungsverfahren sind Zwangsmittel gegen den Steuerpflichtigen zur Ermittlung dieser Tatsachen unzulässig.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b und 7 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) unzulässig.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a neu gefasst. Abs. 4a lautete:

„(4a) Für die Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben gilt folgendes:

1. Unterhält der Steuerpflichtige ein Konto, insbesondere bei einem Kreditinstitut, über das betriebliche und private Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, ist nur der durch betrieblich veranlaßte Zahlungsvorgänge entstehende Sollsaldo maßgebend. Insoweit gelten die Regelungen in Nummer 2 entsprechend.
2. Unterhält der Steuerpflichtige für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs mehrere Konten, insbesondere bei Kreditinstituten, sind deren Bestände zusammenzufassen. Ist der zusammengefaßte Bestand negativ und erhöht sich der Negativbetrag durch eine Entnahme, sind die hierauf nach der Zinszahlenstaffelmethode entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben. Entsprechendes gilt, soweit durch die Entnahme der zusammengefaßte Kontenbestand negativ wird. Erhöht sich der Negativbetrag auf Grund einer in zeitlichem Zusammenhang erfolgten Entnahme und einer Betriebsausgabe, gilt die Betriebsausgabe als zuerst erfolgt. Sind die zusammengefaßten Kontenbestände positiv und bewirkt der Steuerpflichtige die Entnahme durch Vergrößerung eines Sollsaldo eines der Konten, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen berühren die sich nach den vorstehenden Sätzen ergebende Zuordnung der Schuldzinsen zu den privat veranlaßten Ausgaben nicht. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß auch für Darlehensverbindlichkeiten, soweit sie zum Zwecke der Umschuldung eines negativen Kontenbestandes eingegangen sind.
3. Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entnommen, können die für deren Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung nach dem Zeitpunkt der Entnahme aufgewandten Schuldzinsen nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden und der Veräußerungserlös entnommen wird, sowie im Falle der Veräußerung im Sinne des § 16.
4. Die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach der Zinszahlenstaffelmethode kann unterbleiben, wenn die Schuldzinsen der nach den Nummern 1 und 2 maßgebenden Konten insgesamt nicht mehr als 8 000 Deutsche Mark betragen. Die Schuldzinsen sind in diesem Fall zu 50 vom Hundert nicht als Betriebsausgaben abziehbar.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918) hat Nr. 6 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 und 5 oder Absatz 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 4a Satz 1 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Entnahmen und Einlagen, die in den letzten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres getätigt werden, sind

nicht zu berücksichtigen, soweit sie in der Summe in den nächsten drei Monaten des Folgejahres wieder rückgängig gemacht werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes im neuen Abs. 4a Satz 3 „; bei der Ermittlung der Überentnahme ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach Maßgabe dieses Absatzes nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4a Satz 6 „bis 6“ durch „bis 5“ ersetzt. 01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 4a Satz 4 „4 000 Deutsche Mark“ durch „2 050 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 „75 Deutsche Mark“ durch „40 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a „46 Deutsche Mark“ durch „24 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b „20 Deutsche Mark“ durch „12 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c „10 Deutsche Mark“ durch „6 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 „2 400 Deutsche Mark“ durch „1 250 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 „aufgerundet auf volle Euro“ nach „Länder“ eingefügt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 6a in Abs. 5 Satz 1 aufgehoben. Nr. 6a lautete:

„6a. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren am selben Ort beibehalten wird; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt;“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 Nr. 10 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 4 Satz 5 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 „40 Euro“ durch „35 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 „80 vom Hundert“ durch „70 vom Hundert“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 ist mit Artikel 20 Abs. 2, Artikel 38 Abs. 1 Satz 2, Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Beschluss vom 11. Dezember 2018 – 2 BvL 4/11, 5/11, 4/13 –, BGBl. 2019 I S. 194).

ÄNDERUNGEN

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) hat in Abs. 1 Satz 3 und 4 jeweils „nach Absatz 3 oder“ nach „Gewinnermittlung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ durch „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 „Nr. 4 Satz 3“ durch „Nr. 4 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat die Sätze 3 bis 5 in Abs. 1 durch die Sätze 3 bis 7 ersetzt. Die Sätze 3 bis 5 lauteten: „Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach § 13a übergeht. Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach § 13a keine Entnahme. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat Nr. 6 in Abs. 5 Satz 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Satz 1 bis 6 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 bis 6 oder Abs. 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern, ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 vom Hundert der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1 250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 5 Satz 1 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 3 „sechs vom Hundert“ durch „sechs Prozent“, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 „70 vom Hundert“ durch „70 Prozent“ und in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 5b eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 3a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.“

24.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet;“.

01.01.2011.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 12 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 eingefügt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Satz 2 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.“

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 9 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 das Semikolon am Ende durch „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß;“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat Nr. 5 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Wird der Steuerpflichtige bei seiner individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig, gilt Satz 2 entsprechend; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 2 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Buchstaben a, b und c mit 120, 80 und 40 Prozent der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder 3 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 „und 5 Satz 1 bis 6“ durch „Satz 2 bis 6 und Nummer 5 Satz 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 „Satz 2 bis 6“ nach „Satz 3 Nummer 4“ eingefügt und „Satz 4 bis 6“ durch „Satz 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 „§§ 14, 17 und 18“ durch „§§ 14 und 17“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Betriebsausgaben.“

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Satz 1 in Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Union festgesetzten Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 8a „und Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung, soweit diese nach § 235 Absatz 4 der Abgabenordnung auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden“ am Ende eingefügt.

§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat in Abs. 1 Satz 3 „; dies gilt auf Antrag auch in den Fällen, in denen die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts entfällt und in einem anderen Staat eine Besteuerung auf Grund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts dieses Staates hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts erfolgt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 9 eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 4 eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Nr. 6b in Abs. 5 Satz 1 durch Nr. 6b und 6c ersetzt. Nr. 6b lautete:

- „6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1 250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach den Sätzen 2 und 3 verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens jedoch 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr;“.

01.01.2024.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 „35 Euro“ durch „50 Euro“ ersetzt.

2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.¹³

§ 4b Direktversicherung

Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.¹⁴

§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen

(1) Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen. Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zum Geschäftsplan gehören, gelten diese als Teil des Geschäftsplans.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.¹⁵

§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen

(1) Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlaßt wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren:
 - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem ehe-

13 QUELLE
11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

14 QUELLE
22.12.1974.—§ 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Vorschrift eingefügt.

15 QUELLE
22.12.1974.—§ 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.1994.—Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2“ durch „§ 234 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

13.01.2019.—Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 234 Absatz 3 Nummer 1“ durch „§ 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.

- maligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer ehemaligen Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
- b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
- aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 Prozent,
 - bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 Prozent
- der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte Leistungen erhalten kann und am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung erfolgt,
- aa) bei erstmals nach dem 31. Dezember 2017 zugesagten Leistungen das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 - bb) bei erstmals nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2018 zugesagten Leistungen das 27. Lebensjahr vollendet hat oder
 - cc) bei erstmals vor dem 1. Januar 2009 zugesagten Leistungen das 28. Lebensjahr vollendet hat;
- soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung erfolgt, das nach dem ersten Halbsatz maßgebende Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können.
- Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne des Buchstabens a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen schriftlich Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
- c) den Betrag des Beitrags, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten kann, durch Abschluß einer Versicherung verschafft. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des Beitrags nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Beiträge gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das nach Buchstabe b Satz 2 jeweils maßgebende Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vor, sind die Zuwendungen

nach den Buchstaben a und b in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind;

- d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne des Buchstabens b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt, den Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes oder den Betrag, den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist am Schluß des Wirtschaftsjahrs vorhandener Grundbesitz mit 200 Prozent der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; Ansprüche aus einer Versicherung sind mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen, und das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle für Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a und dem Achtfachen der nach Satz 1 Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen. Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, ist, wenn die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt sind, zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; in diesem Fall ist das zulässige Kassenvermögen nach Satz 4 in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 169 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechnete Wert, beim zulässigen Kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitragsrückerstattung. Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitalleistung, so gelten 10 Prozent der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens, mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen. Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Als zulässiges Kassenvermögen kann 1 Prozent der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre angesetzt werden. Hat die Kasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden, darf das zulässige Kassenvermögen zusätzlich die Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen nicht übersteigen. Für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuscheiden.

Gewährt eine Kasse lebenslänglich laufende und nicht lebenslänglich laufende Leistungen, so gelten die Nummern 1 und 2 nebeneinander. Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung der Nummern 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden. Zuwendungen, die bis

zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d und Absatz 2 können auf Antrag die insgesamt erforderlichen Zuwendungen an die Unterstützungskasse für den Betrag, den die Kasse an einen Pensionsfonds zahlt, der eine ihr obliegende Versicherungsverpflichtung ganz oder teilweise übernommen hat, nicht im Wirtschaftsjahr der Zuwendung, sondern erst in den dem Wirtschaftsjahr der Zuwendung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Antrag ist unwiderruflich; der jeweilige Rechtsnachfolger ist an den Antrag gebunden.¹⁶

16 QUELLE

22.12.1974.—§ 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat Buchstabe b und c in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe b und c lauteten:

„b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

des Durchschnittsbetrags der von der Kasse im Wirtschaftsjahr gewährten Leistungen. Hat die Kasse noch keine Leistungen gewährt, so tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Durchschnittsbetrags der durchschnittliche Höchstbetrag der jährlichen Leistungen, den die Leistungsanwärter, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs über 60 Jahre alt sind, oder deren Hinterbliebene erhalten können; hat eine Unterstützungskasse keine über 60 Jahre alten Leistungsanwärter, so treten an ihre Stelle die über 55 Jahre alten Leistungsanwärter. Leistungsanwärter ist jede Person, die von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter die Person, deren Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können,

c) den Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d „im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5“ nach „Leistungsanwärter“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. eee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 „und b“ durch „oder b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. fff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 „Kasse ist“ durch „Kasse sind“ ersetzt und „ , , und noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs“ nach „folgt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. ggg desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 „Anspruch gegen die Versicherung“ durch „Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 „Satz 5“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendung leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslanglich laufende Leistungen gewähren:
 - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Leistungsempfänger ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
 - b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
 - aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,
 - bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert des Durchschnittsbetrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
 - c) den Betrag der Prämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten können, durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Prämien gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen;
 - d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt

oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungs-
verpflichtung übernommen hat; dieser Betrag vermindert sich in den Fällen des Buchstabens
c um den Anspruch gegen die Versicherung.

Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen wer-
den, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen am
Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des
Vermögens der Kasse sind der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Ver-
anlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der
auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, und noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versiche-
rung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus
Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; das übrige Vermögen ist mit dem ge-
meinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die
Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen
nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle und dem Achtfachen der nach Buchstabe b
abzugsfähigen Zuwendungen; soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Ab-
schluß einer Versicherung verschafft, tritt an die Stelle des Achtfachen der nach Buchstabe b zu-
lässigen Zuwendungen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versiche-
rung zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs. Ge-
währt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen eine einmalige
Kapitalleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebens-
länglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr
0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens, mindestens jedoch den
Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag
höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen
abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen. Diese Zuwendungen dürfen nicht
als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirt-
schaftsjahrs 1 vom Hundert der durchschnittlichen jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der letz-
ten drei Wirtschaftsjahre des Trägerunternehmens übersteigt (zulässiges Kassenvermögen); für
die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend. Bei der Berech-
nung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Per-
sonen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, aus-
zuscheiden.

Gewährt eine Kasse lebenslänglich laufende und nicht lebenslänglich laufende Leistungen, so gelten die
Nummern 1 und 2 nebeneinander. Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unter-
stützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung der Nummern 1 und 2 als Einheit zu behan-
deln.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zuwendungen,
die innerhalb eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für
den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das
abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden,
soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei
diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 Satz 6 „ , , beim zulässigen kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitrags-
rückerstattung“ am Ende eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Satz 3 in Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse sind der Grundbe-
sitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den
Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, und Ansprüche
aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Gut-
habens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; das übrige Vermögen ist mit dem
gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten.“

§ 4e Beiträge an Pensionsfonds

(1) Beiträge an einen Pensionsfonds im Sinne des § 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dürfen von dem Unternehmen, das die Beiträge leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen.

(2) Beiträge im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen des Fonds, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlasst wären.

(3) Der Steuerpflichtige kann auf Antrag die insgesamt erforderlichen Leistungen an einen Pensionsfonds zur teilweisen oder vollständigen Übernahme einer bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft durch den Pensionsfonds erst in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abziehen. Der Antrag ist unwiderruflich; der jeweilige Rechtsnachfolger ist an den Antrag gebunden. Ist eine Pensionsrückstellung nach § 6a gewinnerhöhend aufzulösen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr der Übertragung in Höhe der

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 2 jeweils „30. Lebensjahr“ durch „28. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 3 „30. Lebensjahr“ durch „28. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Buchstabe d in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne des Buchstabens b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalles als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa „6 vom Hundert“ durch „6 Prozent“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 „200 vom Hundert“ durch „200 Prozent“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 7 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 „0,2 vom Hundert“ durch „0,2 Prozent“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 „1 vom Hundert“ durch „1 Prozent“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 „im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs“ durch „zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 2 jeweils „28. Lebensjahr“ durch „27. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 3 „28. Lebensjahr“ durch „27. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) hat Satz 2 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b neu gefasst. Satz 2 lautete: „Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 27. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 27. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 3 „27. Lebensjahr“ durch „nach Buchstabe b Satz 2 jeweils maßgebende Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 6 „§ 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert“ durch „§ 169 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechnete Wert“ ersetzt.

aufgelösten Rückstellung als Betriebsausgaben abgezogen werden können; der die aufgelöste Rückstellung übersteigende Betrag ist in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abzuziehen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn es im Zuge der Leistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds zu Vermögensübertragungen einer Unterstützungskasse an den Arbeitgeber kommt.¹⁷

§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

(1) Werden Verpflichtungen übertragen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, ist der sich aus diesem Vorgang ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Jahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abziehbar. Ist auf Grund der Übertragung einer Verpflichtung ein Passivposten gewinnerhöhend aufzulösen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der sich ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme in Höhe des aufgelösten Passivpostens als Betriebsausgabe abzuziehen ist; der den aufgelösten Passivposten übersteigende Betrag ist in dem Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abzuziehen. Eine Verteilung des sich ergebenden Aufwands unterbleibt, wenn die Schuldübernahme im Rahmen einer Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes oder des gesamten Mitunternehmeranteils im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3 erfolgt; dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber wechselt oder wenn der Betrieb am Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahres die Gewinngrenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht überschreitet. Erfolgt die Schuldübernahme in dem Fall einer Teilbetriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3, ist ein Veräußerungs- oder Aufgabeverlust um den Aufwand im Sinne des Satzes 1 zu vermindern, soweit dieser den Verlust begründet oder erhöht hat. Entsprechendes gilt für den einen aufgelösten Passivposten übersteigenden Betrag im Sinne des Satzes 2. Für den hinzugerechneten Aufwand gelten Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 entsprechend. Der jeweilige Rechtsnachfolger des ursprünglichen Verpflichteten ist an die Aufwandsverteilung nach den Sätzen 1 bis 6 gebunden.

(2) Wurde für Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 ein Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme mit ganzer oder teilweiser Schuldfreistellung vereinbart, gilt für die vom Freistellungsberechtigten an den Freistellungsverpflichteten erbrachten Leistungen Absatz 1 Satz 1, 2 und 7 entsprechend.¹⁸

17 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 1 „§ 112“ durch „§ 236“ ersetzt.

18 QUELLE

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Satz 1 „27. Lebensjahres“ durch „25. Lebensjahres“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 3b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 5 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 4f Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

§ 4g Bildung eines Ausgleichspostens bei Entnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 3

(1) Der Steuerpflichtige kann in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz anzusetzenden Wert eines Wirtschaftsguts auf Antrag einen Ausgleichsposten bilden, soweit das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts zugunsten eines Staates im Sinne des § 36 Absatz 5 Satz 1 beschränkt oder ausgeschlossen wird (§ 4 Absatz 1 Satz 3). Der Ausgleichsposten ist für jedes Wirtschaftsgut getrennt auszuweisen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Ausgleichsposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Er ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn ein Ereignis im Sinne des § 36 Absatz 5 Satz 4 eintritt oder wenn ein künftiger Steueranspruch aus der Auflösung des Ausgleichspostens gemäß Satz 1 gefährdet erscheint und der Steuerpflichtige dem Verlangen der zuständigen Finanzbehörde auf Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.

(3) (weggefallen)

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 3. Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach Absatz 1 gebildet worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Der Steuerpflichtige hat darüber hinaus Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bildung und Auflösung der Ausgleichsposten hervorgeht. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 2 und 3 sind der Steuererklärung beizufügen.

(5) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde die Entnahme oder ein Ereignis im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Steuerpflichtige dieser Anzeigepflicht, seinen Aufzeichnungspflichten nach Absatz 4 oder seinen sonstigen Mitwirkungspflichten im Sinne des § 90 der Abgabenordnung nicht nach, ist der Ausgleichsposten dieses Wirtschaftsguts gewinnerhöhend aufzulösen. § 36 Absatz 5 Satz 8 gilt entsprechend.

(6) Absatz 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht dazu führt, dass ein als

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“

QUELLE

28.11.2013.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 18 Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 3 „Größenmerkmale des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c§ durch „Gewinngrenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

entnommen geltendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschieden gilt.¹⁹

§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs (Nettozinsaufwendungen) übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen oder Absatz 2 die Anwendung von Satz 1 ausschließt. Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren

19 QUELLE

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger kann in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz anzusetzenden Wert eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf Antrag einen Ausgleichsposten bilden, soweit das Wirtschaftsgut infolge seiner Zuordnung zu einer Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 als entnommen gilt. Der Ausgleichsposten ist für jedes Wirtschaftsgut getrennt auszuweisen. Das Antragsrecht kann für jedes Wirtschaftsjahr nur einheitlich für sämtliche Wirtschaftsgüter ausgeübt werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes bleiben unberührt.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen,

1. wenn das als entnommen geltende Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen ausscheidet,
2. wenn das als entnommen geltende Wirtschaftsgut aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausscheidet oder
3. wenn die stillen Reserven des als entnommen geltenden Wirtschaftsguts im Ausland aufgedeckt werden oder in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts hätten aufgedeckt werden müssen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einer anderen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Sinne des Absatzes 1 innerhalb der tatsächlichen Nutzungsdauer, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren nach Änderung der Zuordnung, aufgehoben, ist der für dieses Wirtschaftsgut gebildete Ausgleichsposten ohne Auswirkungen auf den Gewinn aufzulösen und das Wirtschaftsgut mit den fortgeführten Anschaffungskosten, erhöht um zwischenzeitlich gewinnerhöhend berücksichtigte Auflösungsbeträge im Sinne der Absätze 2 und 5 Satz 2 und um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückführungswert und dem Buchwert im Zeitpunkt der Rückführung, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, anzusetzen. Die Aufhebung der geänderten Zuordnung ist ein Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Nummer 2 und Absatz 3 sind“ durch „ist“ ersetzt.

abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit Zinsaufwendungen aufgrund eines Zinsvortrags erhöht wurden.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als drei Millionen Euro betragen,
- b) der Steuerpflichtige keiner Person im Sinne des § 1 Absatz 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2) des Außensteuergesetzes nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb des Staates verfügt, in dem sich sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung befindet, oder
- c) der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu zwei Prozentpunkte ist unschädlich.

Eigenkapitalquote ist das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme; sie bemisst sich nach dem Konzernabschluss, der den Betrieb umfasst, und ist für den Betrieb auf der Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln. Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben; bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten ist insoweit mindestens das Eigenkapital anzusetzen, das sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergeben würde. Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, zu erhöhen sowie um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt – mit Ausnahme von Vorzugsaktien –, die Anteile an anderen Konzerngesellschaften und um Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihnen Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen. Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist.

Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. Hiervon abweichend können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und offen zu legen ist und für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde; nach den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP) aufzustellende und offen zu legende Abschlüsse sind zu verwenden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS oder dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offen zu legen ist. Der Konzernabschluss muss den Anforderungen an die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung genügen oder die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ein Abschluss nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs befreiende Wirkung hätte. Wurde der Jahresabschluss oder Einzelabschluss nicht nach denselben Rechnungslegungsstandards wie der Konzernabschluss aufgestellt, ist die Eigenkapitalquote des Betriebs in einer Überleitungsrechnung nach den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. Die Überleitungsrechnung ist einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen. Auf Verlangen der Finanzbehörde ist der Abschluss oder die Überleitungsrechnung des Betriebs durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der die Voraussetzungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs erfüllt.

Ist ein dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegter Abschluss unrichtig und führt der zutreffende Abschluss zu einer Erhöhung der nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen,

ist ein Zuschlag entsprechend § 162 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung festzusetzen. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen. § 162 Abs. 4 Satz 5 bis 7 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

Ist eine Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, unmittelbar oder mittelbar einer Körperschaft nachgeordnet, gilt für die Gesellschaft § 8a Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend. An die Stelle des Steuerpflichtigen tritt für Zwecke des Satzes 1 Buchstabe b bei Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften die Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft.

(3) Maßgeblicher Gewinn ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 ermittelte steuerpflichtige Gewinn. Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1), die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art und wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben. Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird.

(4) Der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag sind gesondert festzustellen. Zuständig ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt, im Übrigen das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. § 10d Abs. 4 gilt sinngemäß. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 1 festzustellenden Beträge ändern.

(5) Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebs gehen ein nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, gehen der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag anteilig mit der Quote unter, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. § 8c des Körperschaftsteuergesetzes ist auf den Zinsvortrag einer Gesellschaft entsprechend anzuwenden, soweit an dieser unmittelbar oder mittelbar eine Körperschaft als Mitunternehmer beteiligt ist. Bei Aufgabe oder Übertragung eines Teilbetriebs gehen ein nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter Zinsvortrag anteilig unter; § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Zinsaufwendungen oder Zinserträge aus Darlehen, die zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte verwendet und auf Grund von allgemeinen Förderbedingungen vergeben werden, stellen keine Zinsaufwendungen oder Zinserträge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und 3 dar, sofern es sich um mittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Haushalten gewährte Mittel der Europäischen Union, von Bund, Ländern, Gemeinden oder Mittel anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Einrichtung handelt. Satz 1 gilt nur, sofern sämtliche geschaffenen Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind, der Projektbetreiber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und die Einkünfte aus dem Infrastrukturprojekt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Besteuerung unterliegen. Bei der Ermittlung des verrechenbaren EBITDA im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bleiben Aufwendungen und Erträge, die auf das Infrastrukturprojekt im Sinne des Satzes 1 entfallen, außer Ansatz.²⁰

20 QUELLE

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a „eine Million Euro“ durch „drei Millionen Euro“ ersetzt.

31.12.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 dieses Gesetzes abgesetzten Beträge erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 „bis zu einem Prozentpunkt“ durch „um bis zu zwei Prozentpunkte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Zinsvortrag ist gesondert festzustellen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „der nach Satz 1 festzustellende Betrag ändert“ durch „die nach Satz 1 festzustellenden Beträge ändern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „geht“ durch „gehen ein nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „geht“ durch „gehen der EBITDA-Vortrag und“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) hat in Abs. 2 Buchstabe c Satz 16 „Satz 4 bis 6“ durch Satz 5 bis 7“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 20 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen Absatz 2 die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausschließt.“

Artikel 20 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 8 eingefügt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. b litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Die Buchstaben a und b lauteten:

„a) der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als drei Millionen Euro beträgt,

b) der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder“.

Artikel 20 Nr. 1 lit. b litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 5 „und um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs)“ nach „entfällt,“ gestrichen.

Artikel 20 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1),“ nach „Fremdkapital,“ eingefügt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „und wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 4 bis 6 in Abs. 3 durch Satz 4 ersetzt. Die Sätze 4 bis 6 lauteten: „Die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen führen ebenfalls zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen. Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte. Ein Betrieb gehört für Zwecke des Absatzes 2 auch zu einem Konzern, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.“

Artikel 20 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug

Aufwendungen dürfen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen mindern, die bei ihm sowohl der inländischen Besteuerung unterliegen als auch nachweislich der tatsächlichen Besteuerung in dem anderen Staat.²¹

§ 4j Aufwendungen für Rechteüberlassungen

(1) Aufwendungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, sind ungeachtet eines bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur nach Maßgabe des Absatzes 3 abziehbar, wenn die Einnahmen des Gläubigers einer von der Regelbesteuerung abweichenden, niedrigen Besteuerung nach Absatz 2 unterliegen (Präferenzregelung) und der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes ist. Wenn auch der Gläubiger nach Satz 1 oder eine andere dem Schuldner nach Satz 1 nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes wiederum Aufwendungen für Rechte hat, aus denen sich die Rechte nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar ableiten, sind die Aufwendungen nach Satz 1 ungeachtet eines bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auch dann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 abziehbar, wenn die weiteren Einnahmen des weiteren Gläubigers einer von der Regelbesteuerung abweichenden, niedrigen Besteuerung nach Absatz 2 unterliegen und der weitere Gläubiger eine dem Schuldner nach Satz 1 nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes ist; dies gilt nicht, wenn die Abziehbarkeit der Aufwendungen beim Gläubiger oder der anderen dem Schuldner nahestehenden Person bereits nach dieser Vorschrift beschränkt ist. Als Schuldner und Gläubiger gelten auch Betriebsstätten, die ertragsteuerlich als Nutzungsberechtigter oder Nutzungsverpflichteter der Rechte für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten behandelt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit sich die niedrige Besteuerung daraus ergibt, dass die Einnahmen des Gläubigers oder des weiteren Gläubigers einer Präferenzregelung unterliegen, die dem Nexus-Ansatz gemäß Kapitel 4 des Abschlussberichts 2015 zu Aktionspunkt 5, OECD (2016) „Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, entspricht. Die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als auf Grund der aus den Aufwendungen resultierenden Einnahmen ein Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes anzusetzen ist.

(2) Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die von der Regelbesteuerung abweichende Besteuerung der Einnahmen des Gläubigers oder des weiteren Gläubigers zu einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 15 Prozent führt; maßgeblich ist bei mehreren Gläubigern die niedrigste Belastung. Bei der Ermittlung, ob eine niedrige Besteuerung vorliegt, sind sämtliche Regelungen zu berücksichtigen, die sich auf die Besteuerung der Einnahmen aus der Rechteüberlassung auswirken, insbesondere steuerliche Kürzungen, Befreiungen, Gutschriften oder

21 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.06.2017.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sonderbetriebsausgabenabzug“.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwendungen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft dürfen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit diese Aufwendungen auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern.“

Ermäßigungen. Werden die Einnahmen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten einer anderen Person ganz oder teilweise zugerechnet oder erfolgt die Besteuerung aus anderen Gründen ganz oder teilweise bei einer anderen Person als dem Gläubiger oder dem weiteren Gläubiger, ist auf die Summe der Belastungen abzustellen. § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Außensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Aufwendungen nach Absatz 1 sind in den Fällen einer niedrigen Besteuerung nach Absatz 2 nur zum Teil abziehbar. Der nicht abziehbare Teil ist dabei wie folgt zu ermitteln:

[Formel: BGBl. I 2023 Nr. 397 S. 60]²²

§ 4k Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen

(1) Aufwendungen für die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Übertragung von Kapitalvermögen sind insoweit nicht als Betriebsausgaben abziehbar, als die den Aufwendungen entsprechenden Erträge auf Grund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Qualifikation oder Zurechnung des Kapitalvermögens nicht oder niedriger als bei dem deutschen Recht entsprechender Qualifikation oder Zurechnung besteuert werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Besteuerungsinkongruenz voraussichtlich in einem künftigen Besteuerungszeitraum beseitigt wird und die Zahlungsbedingungen einem Fremdvergleich standhalten.

(2) Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Versagung des Betriebsausgabenabzugs nach Absatz 1 vorliegen, sind Aufwendungen auch insoweit nicht als Betriebsausgaben abziehbar, als die den Aufwendungen entsprechenden Erträge auf Grund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung des Steuerpflichtigen oder auf Grund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Beurteilung von anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außensteuergesetzes in keinem Staat einer tatsächlichen Besteuerung unterliegen. Handelt es sich bei dem Gläubiger der Erträge im Sinne des Satzes 1 um einen unbeschränkt steuerpflichtigen, unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter einer ausländischen vermögensverwaltenden Personengesellschaft oder um eine Personengesellschaft, an der ein solcher Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gilt § 39 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung nicht, soweit die in Satz 1 genannten Aufwendungen in dem anderen Staat zum Abzug zugelassen sind und die den Aufwendungen entsprechenden Erträge durch die vom deutschen Recht abweichende Zurechnung keiner tatsächlichen Besteuerung unterliegen. Satz 1 gilt nicht, soweit den Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen gegenüberstehen, die sowohl im Inland als auch nachweislich in dem Staat des Gläubigers oder, wenn es sich bei dem Gläubiger um eine Personengesellschaft handelt, im Staat des unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafters beziehungsweise des anderen Unternehmensteils im Rahmen einer anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehung einer tatsächlichen Besteuerung unterliegen.

(3) Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Versagung des Betriebsausgabenabzugs nach den vorstehenden Absätzen vorliegen, sind Aufwendungen auch insoweit nicht als Betriebsausgaben abziehbar, als die den Aufwendungen entsprechenden Erträge auf Grund deren vom deutschen Recht abweichender steuerlicher Zuordnung oder Zurechnung nach den Rechtsvorschriften anderer Staaten in keinem Staat einer tatsächlichen Besteuerung unterliegen.

22 QUELLE

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat in Abs. 2 Satz 4 „Absatz 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

28.12.2023.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 397) hat in Abs. 2 Satz 1 „25 Prozent“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der nicht abziehbare Teil ist dabei wie folgt zu ermitteln:

[Formel: BGBl. I 2017 S. 2075]“.

(4) Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Versagung des Betriebsausgabenabzugs nach den vorstehenden Absätzen vorliegen, sind Aufwendungen auch insoweit nicht als Betriebsausgaben abziehbar, als die Aufwendungen auch in einem anderen Staat berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 liegt bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auch vor, wenn der andere Staat den Abzug der Aufwendungen bereits nach seinen Vorschriften nicht zulässt, die diesem oder den vorstehenden Absätzen entsprechen; dies gilt nicht, wenn der Abzug der Aufwendungen in einem anderen Staat auf Grund einer diesem Absatz entsprechenden Regelung nicht zugelassen wird bei

1. einem mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafter eines unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. dem Steuerpflichtigen, sofern sich dessen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und dieser Staat den Steuerpflichtigen für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem Staat als nicht in diesem Staat ansässig behandelt.

Satz 1 gilt nicht, soweit den Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen gegenüberstehen, die sowohl im Inland als auch nachweislich in dem anderen Staat einer tatsächlichen Besteuerung unterliegen. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine Doppelbesteuerung durch Anrechnung oder Abzug der ausländischen Steuer vermieden wird, finden die Sätze 1 bis 3 nur Anwendung, soweit die Aufwendungen auch Erträge in einem anderen Staat mindern, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen.

(5) Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Versagung des Betriebsausgabenabzugs nach den vorstehenden Absätzen vorliegen, sind Aufwendungen auch insoweit nicht als Betriebsausgaben abziehbar, als den aus diesen Aufwendungen unmittelbar oder mittelbar resultierenden Erträgen Aufwendungen gegenüberstehen, deren Abzug beim Gläubiger, einem weiteren Gläubiger oder einer anderen Person bei entsprechender Anwendung dieses Absatzes oder der Absätze 1 bis 4 versagt würde. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der steuerliche Vorteil infolge einer Besteuerungsinkongruenz im Sinne dieses Absatzes oder der Absätze 1 bis 4 bereits beim Gläubiger, beim weiteren Gläubiger oder bei der anderen Person im Sinne des Satzes 1 beseitigt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, wenn der Tatbestand dieser Absätze zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes oder zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte verwirklicht wird oder wenn eine strukturierte Gestaltung anzunehmen ist. Einer Person, die mit einer anderen Person durch abgestimmtes Verhalten zusammenwirkt, werden für Zwecke dieses Absatzes und der Absätze 1 bis 5 die Beteiligung, die Stimmrechte und die Gewinnbezugsrechte der anderen Person zugerechnet. Eine strukturierte Gestaltung im Sinne des Satzes 1 ist anzunehmen, wenn der steuerliche Vorteil, der sich ohne die Anwendung der vorstehenden Absätze ergeben würde, ganz oder zum Teil in die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen eingerechnet wurde oder die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen oder die den vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegenden Umstände darauf schließen lassen, dass die an der Gestaltung Beteiligten den steuerlichen Vorteil erwarten konnten. Ein Steuerpflichtiger wird nicht als Teil einer strukturierten Gestaltung behandelt, wenn nach den äußeren Umständen vernünftigerweise nicht davon auszugehen ist, dass ihm der steuerliche Vorteil bekannt war und er nachweist, dass er nicht an dem steuerlichen Vorteil beteiligt wurde.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden.²³

§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

23 QUELLE

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.

(1a) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden. Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.

(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(2a) Für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, sind Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.

(3) Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn

1. der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat oder
2. mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist.

Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, wenn Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt.

(4a) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden. Das gilt nicht für Ergebnisse nach Absatz 1a Satz 2.

(4b) Rückstellungen für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind, dürfen nicht gebildet werden. Rückstellungen für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile dürfen nicht gebildet werden, soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen stehen, die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe gewonnen worden sind und keine radioaktiven Abfälle darstellen.

(5) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme im Sinne des Satzes 1 den Betrag des § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht übersteigt; das Wahlrecht ist einheitlich für alle Ausgaben und Einnahmen im Sinne des Satzes 1 auszuüben. Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende Anzahlungen.

(6) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.

(7) Übernommene Verpflichtungen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, sind zu den auf die Übernahme folgenden Abschlussstichtagen bei dem Übernehmer und dessen Rechtsnachfolger so zu bilanzieren, wie sie beim ursprünglich Verpflichteten ohne Übernahme zu bilanzieren wären. Dies gilt in Fällen des Schuldbeitritts oder der Erfüllungsübernahme mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung für die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden Verpflichtungen sinngemäß. Satz 1 ist für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils entsprechend anzuwenden. Wird eine Pensionsverpflichtung unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten gegenüber einem Arbeitnehmer übernommen, der bisher in einem anderen Unternehmen tätig war, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung des Teilwertes der Verpflichtung der Jahresbetrag nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 so zu bemessen ist, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit den übernommenen Vermögenswerten gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; dabei darf sich kein negativer Jahresbetrag ergeben. Für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, kann jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum). Besteht eine Verpflichtung, für die eine Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr, ist die insoweit verbleibende Rücklage erhöhend aufzulösen.²⁴

24 ÄNDERUNGEN

01.07.1951.—§ 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat in Satz 2 „(§ 4 Abs. 4)“ durch „(§ 4 Abs. 4 und § 9a)“ ersetzt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5 Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahme und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 und § 9a) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.“

21.05.1969.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahme und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 6), über die Bewertung (§§ 6, 6a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.“

20.08.1969.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat in Abs. 4 „(§ 4 Abs. 4 bis 6)“ durch „(§ 4 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 4 „(§ 4 Abs. 1)“ nach „Einlagen“, „(§ 4 Abs. 2)“ nach „Bilanzänderung“, „(§ 4 Abs. 4 bis 7)“ nach „Betriebsausgaben“, „(§§ 6, 6a)“ nach „Bewertung“ und „(§ 7)“ nach „Substanzverringerung“ gestrichen.

§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr

(1) Anstelle der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ist bei einem Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland der Gewinn, soweit er auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, auf unwiderruflichen Antrag des Steuerpflichtigen nach der in seinem Betrieb geführten Tonnage zu ermitteln, wenn die Bereederung dieser Handelsschiffe im Inland durchgeführt wird. Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beträgt pro Tag des Betriebs für jedes im internationalen Verkehr betriebene Handelsschiff für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl)

0,92 Euro bei einer Tonnage bis zu 1 000 Nettotonnen,

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ferner sind als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern auf der Aktivseite anzusetzen, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen.“

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens fünfzehn Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt ist.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4b eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 2a eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 1 in Abs. 4b neu gefasst. Satz 1 lautete: „Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden.“

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in der Überschrift „Vollkaufleuten“ durch „Kaufleuten“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 1 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 2 „Satz 2“ am Ende eingefügt.

28.11.2013.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat Abs. 7 eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

0,69 Euro für die 1 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 10 000 Nettotonnen,
 0,46 Euro für die 10 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 25 000 Nettotonnen,
 0,23 Euro für die 25 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage.

(2) Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See eingesetzt werden. Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch ihre Vercharterung, wenn sie vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, und die unmittelbar mit ihrem Einsatz oder ihrer Vercharterung zusammenhängenden Neben- und Hilfgeschäfte einschließlich der Veräußerung der Handelsschiffe und der unmittelbar ihrem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter. Der Einsatz und die Vercharterung von gecharterten Handelsschiffen gilt nur dann als Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, wenn gleichzeitig eigene oder ausgerüstete Handelsschiffe im internationalen Verkehr betrieben werden. Sind gecharterte Handelsschiffe nicht in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen, gilt Satz 3 unter der weiteren Voraussetzung, daß im Wirtschaftsjahr die Nettotonnage der gecharterten Handelsschiffe das Dreifache der nach den Sätzen 1 und 2 im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffe nicht übersteigt; für die Berechnung der Nettotonnage sind jeweils die Nettotonnen pro Schiff mit der Anzahl der Betriebstage nach Absatz 1 zu vervielfältigen. Dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist gleichgestellt, wenn Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen eingesetzt werden; die Sätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Handelsschiffs (Indienststellung) mit Wirkung ab Beginn dieses Wirtschaftsjahres zu stellen. Vor Indienststellung des Handelsschiffs durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erwirtschaftete Gewinne sind in diesem Fall nicht zu besteuern; Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar. Bereits erlassene Steuerbescheide sind insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem der Gewinn erstmals nach Absatz 1 ermittelt wird. Wird der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 nicht nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Handelsschiffs (Indienststellung) gestellt, kann er erstmals in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Beginn des Jahres der Indienststellung gerechnet, endet. Die Sätze 2 bis 4 sind insoweit nicht anwendbar. Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende des Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.

(4) Zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einheitlich festzustellen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,

2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient,
3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Mitunternehmers hinsichtlich des auf ihn entfallenden Unterschiedsbetrags; mindert sich die Beteiligung des Mitunternehmers, ohne dass er aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet, erfolgt eine Hinzurechnung entsprechend der Minderung der Beteiligung.

Satz 3 Nummer 3 gilt auch in den Fällen der §§ 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb auf einen Rechtsnachfolger zum Buchwert nach § 6 Absatz 3 übertragen, geht der Unterschiedsbetrag insoweit auf den Rechtsnachfolger über. § 182 Absatz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Die Sätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuführt.

(4a) Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tritt für die Zwecke dieser Vorschrift an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Der nach Absatz 1 ermittelte Gewinn ist den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen.³ Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind hinzuzurechnen.

(5) Gewinne nach Absatz 1 umfassen auch Einkünfte nach § 16. §§ 34, 34c Abs. 1 bis 3 und § 35 sind nicht anzuwenden. Rücklagen nach den §§ 6b und 6d sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen; bis zum Übergang in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 7g Abs. 3 rückgängig zu machen. Für die Anwendung des § 15a ist der nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelte Gewinn zugrunde zu legen.

(6) In der Bilanz zum Schluß des Wirtschaftsjahres, in dem Absatz 1 letztmalig angewendet wird, ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Teilwert anzusetzen. Für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind den weiteren Absetzungen für Absetzung unverändert die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen.²⁵

25 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) und Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn spätestens hinzuzurechnen:

- a) in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,
- b) in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient; scheidet ein im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff aus dem Betriebsvermögen aus oder dient es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, tritt für die Anwendung des ersten Halbsatzes ein anderes im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff an dessen Stelle, wenn es innerhalb der folgenden zwei Wirtschaftsjahre vom Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt wird.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§§ 32c, 34 und 34c Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 2 „DM 1,80“ durch „0,92 Euro“, „DM 1,35“ durch „0,69 Euro“, „DM 0,90“ durch „0,46 Euro“ und „DM 0,45“ durch „0,23 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

„(3) Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 kann mit Wirkung ab dem jeweiligen Wirtschaftsjahr bis zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres gestellt werden, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Steuerpflichtige durch den Gewerbebetrieb erstmals Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt (Erstjahr). Danach kann ein Antrag in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren, vom Beginn des Erstjahres gerechnet, endet. Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende dieses Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Rücklagen nach §§ 6b, 6d und 7g sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen.“

18.04.2008.—Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 2 Satz 5 „oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden“ nach „Bodenschätzen“ gestrichen.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Handelsschiffs (Indienststellung) mit Wirkung ab Beginn dieses Wirtschaftsjahres zu stellen. Vor Indienststellung des Handelsschiffs durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erwirtschaftete Gewinne sind in diesem Fall nicht zu besteuern; Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar. Bereits erlassene Steuerbescheide sind insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem der Gewinn erstmals nach Absatz 1 ermittelt wird. Wird der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 nicht nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Handelsschiffs (Indienststellung) gestellt, kann er erstmals in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Beginn des Jahres der Indienststellung gerechnet, endet. Die Sätze 2 bis 4 sind insoweit nicht anwendbar. Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende des Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.“

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Zum Schluß des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einheitlich festzustellen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,
2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient,
3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Gesellschafters hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils.

Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuführt.

(1) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 4 für den Inhalt der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. § 150 Abs. 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend.²⁶

§ 6 Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem anderen Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Ist der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Wirtschaftsgüter, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, sind in den folgenden Wirtschaftsjahren gemäß Satz 1 anzusetzen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß ein niedrigerer Teilwert nach Satz 2 angesetzt werden kann.
 - 1a. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.
 - 1b. Bei der Berechnung der Herstellungskosten brauchen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs nicht einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Das Wahlrecht ist bei der Gewinnermittlung nach § 5 in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.
2. Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Ist der Teilwert (Nummer 1 Satz 3) auf Grund einer voraussichtlich dauernden

26 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „§ 150 Abs. 7 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

- Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 2a. Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, können für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Bewertung nach Satz 1 vorangeht, gilt mit seinem Bilanzansatz als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahrs. Von der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des Finanzamts abgewichen werden.
 - 2b. Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des § 340 des Handelsgesetzbuchs fallen, haben die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente, die nicht in einer Bewertungseinheit im Sinn des § 5 Abs. 1a Satz 2 abgebildet werden, mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages (§ 340e Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) zu bewerten. Nummer 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
 3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen.
 - 3a. Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:
 - a) bei Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird;
 - b) Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen sind mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten;
 - c) künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, sind, soweit sie nicht als Forderung zu aktivieren sind, bei ihrer Bewertung wertmindernd zu berücksichtigen;
 - d) Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen im wirtschaftlichen Sinne der laufende Betrieb ursächlich ist, sind zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln. Rückstellungen für gesetzliche Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Erzeugnissen, die vor Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen in Verkehr gebracht worden sind, sind zeitanteilig in gleichen Raten bis zum Beginn der jeweiligen Erfüllung anzusammeln; Buchstabe e ist insoweit nicht anzuwenden. Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem mit der Stilllegung begonnen werden muß, zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln; steht der Zeitpunkt der Stilllegung nicht fest, beträgt der Zeitraum für die Ansammlung 25 Jahre;
 - e) Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen; ausgenommen von der Abzinsung sind Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Rückstellungen für Verpflichtungen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung der Vorausleistung beruhen. Für die Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend. Für die Abzinsung von Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, ist der sich aus Buchstabe d Satz 3 ergebende Zeitraum maßgebend; und
 - f) Bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
 4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen; die Entnahme ist in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz mit dem gemeinen Wert und in den Fällen des § 4 Absatz 1

Satz 3 zweiter Halbsatz mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert. Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1. soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder
2. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder
3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70 000 Euro beträgt, oder
4. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug
 - a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
 - b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder
5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug
 - a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
 - b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,

die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind

1. soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt ent-

- standenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder
2. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder
 3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zu einem Viertel zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat, und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70 000 Euro beträgt oder
 4. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug
 - a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
 - b) die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder
 5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug
 - a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
 - b) die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,
 die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 2 ist, bleibt außer Ansatz.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut
 - a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung aus dem Privatvermögen angeschafft oder hergestellt worden ist,
 - b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 oder 6 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend, oder

c) ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Abs. 2 oder im Sinne des § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes ist.

Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.

- 5a. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz ist das Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert anzusetzen; unterliegt der Steuerpflichtige in einem anderen Staat einer Besteuerung auf Grund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts dieses Staates, ist das Wirtschaftsgut mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert.
- 5b. Im Fall des § 4 Absatz 1 Satz 9 ist das Wirtschaftsgut jeweils mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.
7. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuer-